

U n t e r r i c h t u n g

durch den Präsidenten des Landtags

Tätigkeitsbericht 1993/1994 des Landesbeauftragten des Freistaats Thüringen für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR gemäß § 6 Satz 1 Thüringer Landesbeauftragtengesetz

Der Landesbeauftragte des Freistaats Thüringen für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR hat mit Schreiben vom 30. Mai 1995 den nachstehend abgedruckten Tätigkeitsbericht 1993/1994 zugeleitet.

Dr. Pietzsch
Präsident des Landtags

Der Landesbeauftragte des Freistaates Thüringen

für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes
der ehemaligen DDR

informiert

Tätigkeitsbericht 1993/1994**Inhaltsübersicht**

1. Einleitung
2. Aufbau der Behörde des Landesbeauftragten in Thüringen
 - 2.1 Rechtliche Stellung
 - 2.2 Sitz der Geschäftsstelle
 - 2.3 Personal
 - 2.4 Haushalt
3. Zusammenarbeit mit dem Bundesbeauftragten und den Landesbeauftragten der neuen Bundesländer
 - 3.1 Zusammenarbeit mit der Behörde des Bundesbeauftragten in Berlin
 - 3.2 Zusammenarbeit mit den Außenstellen des Bundesbeauftragten in Erfurt, Gera und Suhl
 - 3.3 Zusammenarbeit mit den Landesbeauftragten der anderen Bundesländer
4. Persönliche Beratung und Information von Bürgern des Landes Thüringen
 - 4.1 Ausgangssituation
 - 4.2 Allgemeine Beratungstätigkeit
 - 4.3 Psycho-soziale Beratung
 - 4.4 Sonstige individuelle Beratungstätigkeit
 - 4.5 Individuelle Beratungstätigkeit besonders im Hinblick auf IM-Überprüfungsverfahren
5. Beratung und Information von öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen
 - 5.1 Nachfragen zum Überprüfungsverfahren und zur Bewertung der Mitteilungen des Bundesbeauftragten
 - 5.2 Novellierungsfragen zum Stasi-Unterlagen-Gesetz
 - 5.3 Beratung der Landes- und Kommunalverwaltungen
 - 5.4 Probleme bei der Überprüfung der Bundesverwaltungen
 - 5.5 Beratung und Information von Abgeordneten
6. Historische Aufarbeitung und politisch-historische Öffentlichkeitsarbeit
 - 6.1 Eigene Forschungstätigkeit
 - 6.2 Projektförderung für Bürger, Vereine und Forschungsgruppen
 - 6.3 Öffentlichkeitsarbeit und politische Bildung
 - 6.4 Ausstellungen
 - 6.5 Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen auf dem Gebiet der politischen Bildung
7. Ausblick auf die weitere Tätigkeit des Landesbeauftragten

Vorwort

Der Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes legt seinen ersten Tätigkeitsbericht in einer Zeit vor, in der Bürger in steigender Zahl Anträge auf Akteneinsicht beim Bundesbeauftragten stellen und gleichzeitig andere wieder einmal versichern, Schlußstrich, Amnestie, Verjährung, Beendigung der Regelüberprüfung seien die Mittel, heilend in die Geschichte einzugreifen.

Zu all dem ist schon viel gesagt.

Da jede Stimme zählt, will ich meine Gedanken dazu vor diesen Bericht stellen.

Während meiner Tätigkeit beim Bundesbeauftragten habe ich nach Akteneinsicht mit vielen Menschen gesprochen. An Gefühlsregungen nach Akteneinsicht wechseln Zorn und Trauer, Wut und Erleichterung, je nach Inhalt, einander ab. Auch Enttäuschung.

Nie habe ich Haß erlebt und nie hat einer diesen Schritt bereut, trotz Zorn und Wut, Schmerz und Trauer.

Hunderttausende von Akten liegen noch in den Archiven, zu denen keine Anträge gestellt worden sind.

Es gibt nur eine Wahrheit. Die ganze Wahrheit kommt nur ans Licht, wenn alle Akten gelesen sind. Beteiligen Sie sich an der Wahrheitsfindung. Lesen Sie Ihre Akte, sage ich denen, die noch unentschlossen sind.

Den Schlußstrichbefürwortern möchte ich folgende Gedanken entgegenhalten:

Im Alten Testament ist die Geschichte des jüdischen Volkes aufgeschrieben. Nach 400jähriger Sklaverei zogen die Israeliten in einer Art "friedlichen Revolution" aus Ägypten aus. Bereits 15 Tage nach dem Auszug war alle Plage und Demütigung des Sklavendaseins vergessen. Das Volk murrte mit den Worten: "Wären wir doch in Ägypten gestorben, als wir an den Fleischtöpfen saßen und Brot genug zu essen hatten."

Nicht die gewonnene Freiheit zählt, die Fleischtöpfe wecken Begehrlichkeit.

Wir wundern uns, wie schnell alles in Vergessenheit gerät. Oder gerät vielleicht nichts in Vergessenheit? Haben wir Unrecht und Demütigung gar nicht als solche erlebt, weil Recht und Mut in unserem Leben ohnehin keine Rolle gespielt haben?

Wir hatten uns eingerichtet, obwohl wir wußten, daß da ein Nachbar schon mal ein paar Jahre verschwand, ein aufsässiger Mitschüler oder Kollege Nachteile in Kauf nehmen mußte, an der Grenze einer ums Leben kam - die natürlich immer selbst schuld waren.

Muß der sein Maul soweit aufreißen, kann der nicht wie alle leben, hatten wir nicht Arbeit, Kindergärten und Fleisch und Brot für alle.

Das Volk der Juden wurde von Moses 40 Jahre durch die Wüste geführt zu einem Ziel, das man sehr bequem auch in vier Wochen erreicht hätte.

Warum dann so lange? Die Israeliten wollten nicht mit Sklaven einen neuen Staat aufbauen. Sie wußten, daß nur einer in Freiheit geborenen neuen Generation dieses Werk gelingen würde.

Der Weg durch die Wüste bleibt uns erspart, anderen Völkern nicht.

Wir können hoffen, daß nicht 40 Jahre vergehen, bis wir in einer von uns selbstbestimmten Demokratie in innerer und äußerer Freiheit diese Welt mitgestalten.

Wenn wir aber unsere Vergangenheit nicht mitnehmen, wenn wir Augen und Ohren vor dem verschließen, was wir schuldhaft mitverursacht haben, kommen wir nie dort an.

Jürgen Haschke
Landesbeauftragter für die Stasi-Unterlagen

1. Einleitung

Als der Deutsche Bundestag am 20. Dezember 1991 mit großer Mehrheit das Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) in heute vorliegender Form beschloß, war dem bereits eine bewegte Vorgeschichte vorausgegangen. Erinnert sei hier unter anderem an die rege öffentliche Diskussion um die Öffnung der Stasi-Archive.

Bereits 1990 wurde eine Verwendung zu Zwecken der Rehabilitation und Strafverfolgung ermöglicht. Erste Schritte zur Unterstützung dieser Verfahren unternahm bereits die Bürgerkomitees, so auch in Thüringen. 1990 wurde auf Anregung von Matthias Büchner in der damaligen Bezirksverwaltungsbehörde Erfurt eine Stelle eingerichtet, die Anträge auf strafrechtliche Rehabilitierungen entgegennahm. Die von der Volkskammer vorgesehene private Akteneinsicht wurde vorerst auf glaubhafte Schadenserleidung beschränkt. Mit dem Einigungsvertrag begannen auch die Auskünfte über Mandatsträger und Personen des öffentlichen Dienstes über eine etwaige frühere MfS-Mitarbeit.

Nach der deutschen Vereinigung wurde Herr Gauck als Sonderbeauftragter von der Bundesregierung ernannt. Die Regelungen des Einigungsvertrages zu den MfS-Unterlagen waren eindeutig als vorläufig gekennzeichnet, so daß die Erarbeitung eines endgültigen Gesetzes auf der Tagesordnung des ersten gesamtdeutschen Bundestages stehen mußte.

Nach Überlegungen vieler politischer Kräfte und einer umfassenden Debatte, wurde dem Bundestag im November 1991 ein Entwurf für ein Stasi-Unterlagen-Gesetz vorgelegt. Dieser Entwurf ging vor allem von einer differenzierten Täter-Opfer-Definition aus. Ein unabhängiger Bundesbeauftragter, der die wesentlichen Ausführungskompetenzen erhalten sollte, wäre unmittelbar der Bundesregierung zu unterstellen. Außerdem wurde im Gesetzentwurf übergreifend ein Nachteilsverbot für Betroffene und Dritte verankert.

Ein Gesprächsstoff der Debatten war auch die Frage von Bundes- und Länderkompetenz. Eine Bundeshoheit über die ehemaligen MfS-Archive setzte sich schließlich durch; dies jedoch nur unter Zusage der Möglichkeit der Benennung von Landesbeauftragten mit einem allerdings eingeschränkten Kompetenzspielraum. Nach § 38 StUG sollten danach die Länder ermächtigt werden, zur Unterstützung des Bundesbeauftragten Landesbeauftragte zu berufen, deren Aufgabenrahmen durch § 37 StUG umrissen ist. Nähere Einzelheiten sollten dabei durch Landesrecht geregelt werden.

Die Gesetzesdebatten im Bundestag wurden im nachhinein oft als "Sternstunde" des Parlaments bezeichnet. In der dritten Lesung wurde das Gesetz verabschiedet. Ende Dezember 1991 trat das Stasi-Unterlagen-Gesetz in Kraft und am 1. Januar kamen Tausende von Privatanträgen an den gleichzeitig ernannten Bundesbeauftragten, Herrn Gauck.

Mit dem Aufbau der Behörde des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU), wurde die institutionelle Voraussetzung für die Bewältigung des gesellschaftlich und persönlich zerstörerischen Wirkens des MfS geschaffen. Die politische Botschaft der Schaffung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes und der ihm dienenden Behörde reichte über die Grenzen Deutschlands hinaus. Trotz hin und wieder lauter werdender Äußerungen für eine Aktenschließung, ist das Einsichtsrecht in frühere MfS-Akten aus dem deutschen Rechtsstaat der Gegenwart nicht mehr wegzudenken. Daß die Beschäftigung mit politischer Vergangenheit unbequem werden dürfte, das wußten die Deutschen aus Erfahrung. Welche Erlösung sie aber auch dem einzelnen für die Lebensgeschichte und einen Neubeginn bringen konnte, zeigte sich nach 1992 meist im verborgenen. Für das politische Leben bedeutete der Umgang mit der DDR-Geschichte und einem ihrer politischen Hauptträger, dem MfS, nicht selten eine Gratwanderung zwischen Anspruch auf fundierten Neubeginn im ganzen und pragmatisches Kalkül des einzelnen.

Um ein Fazit vorwegzunehmen: Im Land Thüringen dominieren die positiven Aspekte dieses komplexen Prozesses des Umgangs mit der eigenen Vergangenheit. Es gibt auch heute noch eine überwiegende Akzeptanz für die Erfordernisse des "Nicht-Verdrängens", eine dominierende sachliche Ausgewogenheit im Umgang mit früheren MfS-Kontakten und ein reges Interesse an der individuellen Vergangenheitsaufarbeitung.

2. Aufbau der Behörde des Landesbeauftragten in Thüringen

Der - wenn auch kleine - Spielraum, den der Bund für die Länder hinsichtlich des MfS-Aktenerbes hinterlassen hat, wurde auch nach dem politischen Willen in Thüringen genutzt.

Ein Gesetzentwurf wurde dem Thüringer Landtag vorgelegt. Das Thüringer Landesbeauftragtengesetz wurde am 31. März 1993 durch den Präsidenten des Thüringer Landtags verkündet.

Der Landesbeauftragte wurde auf Vorschlag der Thüringer Landesregierung vom Thüringer Landtag einmütig bei drei Stimmenthaltungen gewählt und vom Präsidenten des Thüringer Landtags ernannt.

2.1 Rechtliche Stellung

Das Amt des Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (LStU) in Thüringen wurde nach § 3 des Thüringer Landesbeauftragtengesetzes vom 31. März 1993 als Einrichtung des Thüringer Landtags eröffnet. Die Behörde hat ihren Sitz in Erfurt und je eine Außenstelle in Gera und Suhl. Sie besteht seit November 1993.

Der Landesbeauftragte wird gemäß § 3 des Thüringer Landesbeauftragtengesetzes gewählt und ernannt. Die Amtszeit ist auf fünf Jahre festgelegt, wobei eine einmalige Wiederwahl zulässig ist.

Der Landesbeauftragte steht zum Freistaat Thüringen in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Er ist in der Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die Rechts- und Dienstaufsicht liegt beim Präsidenten des Thüringer Landtags. Eine Fachaufsicht findet nicht statt.

Der Landesbeauftragte arbeitet auch unabhängig von der Behörde des Bundesbeauftragten. Ihr gegenüber hat er auf der Grundlage des § 38 StUG Gelegenheit, zu landesspezifischen Problemen Stellung zu nehmen. Grundsätzlich gilt die Zweckbindung des § 29 StUG bei der Bereitstellung der Unterlagen auch gegenüber der Behörde des Landesbeauftragten.

Der Landesbeauftragte ist verpflichtet, auf Ersuchen des Thüringer Landtags oder der Thüringer Landesregierung, über seine Tätigkeit Auskünfte zu erteilen, Stellungnahmen abzugeben und Gutachten zu erstellen. Er kann sich selbst jederzeit an den Thüringer Landtag wenden.

Auf Anfragen anderer Personen und Stellen führt die Behörde des Landesbeauftragten Beratungen durch und gibt Informationen. Öffentliche Stellen können ihr dabei auch nach Maßgabe gesetzlicher Regelungen und landeseigener Vorschriften (§ 20 ff. Abs. 1 Nr. 6 StUG) Einsicht in vorhandene Unterlagen gewähren, wenn dies zur Zweckerfüllung notwendig erscheint. Bürger können dem Landesbeauftragten Unterlagen übergeben, die sie nach ihrer Akteneinsicht beim Bundesbeauftragten erhalten haben, sofern der ausdrückliche Wunsch besteht, den Landesbeauftragten in die Problembearbeitung einzubeziehen. Die Zusammenarbeit geschieht auf freiwilliger Basis.

2.2 Sitz der Geschäftsstelle

Von November 1993 bis Januar 1995 hatte der Landesbeauftragte seinen Sitz im Thüringer Landtag. Dies erwies sich wegen der verkehrsmäßig gut zu erreichenden Lage und der Nähe zu den Abgeordneten des Hauses sowie zur Landtagsverwaltung, an die seine Behörde verwaltungstechnisch angegliedert wurde, als günstige Lösung. Auf Grund des Umzuges der Staatskanzlei und der Schließung des Hochhauses wurden die Räume anderweitig benötigt.

Seit Februar 1995 nutzt der Landesbeauftragte Räume im Gebäude der Thüringer Staatskanzlei in Erfurt, Bergstraße 4. Dadurch haben sich die Geschäftsbeziehungen zum Thüringer Landtag etwas verschlechtert, doch ist die Behörde weiterhin zentral im Erfurter Stadtgebiet gelegen. Die Räumlichkeiten sind vergleichbar gut und die Arbeitsmöglichkeiten sind gegeben. Als Sprechtage für Beratungen sind vorzugsweise Dienstag, Donnerstag und Freitag vorgesehen, jedoch wird auch an anderen Tagen kein unangemeldeter Besucher abgewiesen.

Die Außenstelle Gera befindet sich im Behördenhaus des Landes Thüringen am zentral gelegenen Puschkinplatz. Eine Bürosachbearbeiterin ist seit April 1994 dort ständig zu erreichen. Da diese Kollegin auch die Vertretung des Erfurter Sekretariats übernehmen muß, sind hin und wieder Ausfälle in der Besetzung der Geraer Außenstelle unvermeidbar. Beratungstag ist Dienstag. Es wird jedoch nach Möglichkeit um Terminvereinbarung oder telefonische Voranmeldung gebeten, damit ein sachkundiger Referent das Beratungsgespräch führen kann, der seinen Dienort in Erfurt hat.

Rückblickend ist festzustellen, daß das Geraer Büro des Landesbeauftragten nach einer mehrmonatigen Anlaufzeit in Ostthüringen zunehmend bekannt wurde. Manche Bürger verbinden ihre Behördengänge im Haus zugleich mit einem Besuch in unserem Büro, um Informationsmaterialien in Anspruch zu nehmen oder gleich hier Akteneinsichtsanträge zu stellen. Der Beratungstag war in den letzten Monaten bereits stärker besucht als im Sommer 1994.

Die Suhler Außenstelle ist ebenfalls im dortigen Behördenzentrum, Friesenstraße 9, untergebracht. Als Beratungstag ist hier Donnerstag nach vorheriger Vereinbarung vorgesehen - auch hier muß ein Referent aus Erfurt speziell zu Gesprächen anreisen. Im Unterschied zum Geraer Büro ist die Anlaufphase hier jedoch noch nicht ausreichend abgeschlossen. Der zuständige Bürosachbearbeiter wurde erst im Dezember 1994 eingestellt und zunächst für

organisatorische Tätigkeiten im Bereich der Erfurter Stelle eingesetzt. Inzwischen ist er jedoch wöchentlich Donnerstag und Freitag in Suhl erreichbar. Der bisherige Nachteil für die "Südhüringer" lag daher oft in weiteren Anfahrtswegen nach Erfurt. Jedoch ist eine Lösung der offenen Fragen in den nächsten Monaten absehbar.

Die bürotechnische Ausgestaltung aller Geschäftsstellen und Arbeitsplätze wurde 1994 im wesentlichen abgeschlossen. Es bestehen günstige Arbeitsmöglichkeiten für alle eingestellten Mitarbeiter. Die computertechnische Einrichtung der Büros wird darauf ausgerichtet, die in den nächsten Jahren zu erwartenden speziellen Anforderungen auf dem Gebiet der grafischen Gestaltung von Ausstellungen und der Vorbereitung von Publikationen bewältigen zu können. Auch zur Literaturerfassung und für Forschungshilfsmittel wurde Software eingeplant. Eine Netzwerkverbindung zwischen allen drei Geschäftsstellen wird vorbereitet.

2.3. Personal

Die Stellenplanung und die Planung des Haushalts für 1994 wurde vom Thüringer Landtag vorgenommen. Die Besetzung der Stellen erfolgte durch den Landesbeauftragten nach § 5 Abs. 1 Satz 5 des Thüringer Landesbeauftragtengesetzes.

Es wurden folgende Stellen vorgesehen:

- ein Stellvertreter des Landesbeauftragten;
- zwei Referenten des Landesbeauftragten für die beiden Außenstellen sowie für fachliche Fragen der Aufarbeitung;
- ein Sachbearbeiter;
- drei Bürosachbearbeiter (Geschäftszimmer, Außenstellen).

Die Benennung bzw. Anstellungen wurden in der folgenden zeitlichen Reihenfolge vorgenommen:

- | | |
|----------------------|------------------|
| - Landesbeauftragter | 1. November 1993 |
| - Geschäftszimmer | 1. Februar 1994 |
| - Stellvertreter | 1. März 1994 |
| - Außenstelle Gera | 1. April 1994 |
| - 1. Referent | 1. Juni 1994 |
| - Außenstelle Suhl | 1. Dezember 1994 |
| - 2. Referent | 1. März 1995 |
| - Sachbearbeiter | NN |

2.4 Haushalt

Der Haushaltsrahmen für das Jahr 1994 stellte sich wie folgt dar:

Persönliche Verwaltungsausgaben	422.700 DM
Sächliche Verwaltungsausgaben	86.800 DM
Investitionsausgaben	20.000 DM
<hr/>	
Gesamtausgaben	529.500 DM

Zur Realisierung der Grundausstattung der Behörde mit technischen Ausrüstungen und zur Absicherung der Reisetätigkeit des Landesbeauftragten wurden außerplanmäßige Mittel in Höhe von 63.100 DM bewilligt.

Mittel für Mieten, Pachten und Bewirtschaftung von Gebäuden, wie ursprünglich vorgesehen, wurden in der Höhe von 24.300 DM gesperrt, da die Unterbringung in landeseigenen Liegenschaften erfolgte und somit derartige Kosten nicht entstanden. 38.800 DM wurden zu Lasten des Kapitels 01 01 (Thüringer Landtag) in Anspruch genommen. Somit standen insgesamt 607.100 DM zur Verfügung, wovon 438.830 DM im Jahre 1994 in Anspruch genommen wurden. Nicht ausgelastet wurden Mittel für Beamtenvergütung sowie Angestelltengehälter, aufgrund der zeitlichen Staffelung der Neueinstellungen.

Die Notwendigkeit der Beantragung zusätzlicher zweckgebundener Mittel und Veränderungen von Deckungsquellen ergab sich aus der Tatsache, daß der Haushalt für das Jahr 1994 noch vor Wahl und Berufung des Landesbeauftragten beschlossen wurde und somit eine genauere Planung der Mittel vorher nicht möglich war.

Der Haushaltsentwurf für das Jahr 1995 enthält folgenden Ansatz:

Persönliche Verwaltungsausgaben	559.900 DM
Sächliche Verwaltungsausgaben	225.000 DM
Sonstige Investitionsausgaben	80.000 DM
<hr/>	
Gesamtausgaben	864.900 DM

Die Erhöhung der Ausgaben ergibt sich insbesondere aus dem Ansatz einer erweiterten Öffentlichkeitsarbeit des Landesbeauftragten im Hinblick auf seine Publikations- und Beratungstätigkeit und die dazu erforderlichen Ausrüstungen.

So konnte 1994 erst der Ansatz gemacht werden, eine Fachbibliothek einzurichten, in der bereits erschienene Schriften und öffentlich zugängliche Dokumente gesammelt und zur Nutzung vorbereitet werden. Damit soll eine Landesdokumentationsstelle im Thüringer Raum geschaffen werden, die dem Anspruch der wissenschaftlichen Tätigkeit genügt.

Der Aufbau der Behörde des Landesbeauftragten im Hinblick auf Personal- und Sachausstattung soll nach dem Umzug in die neuen Geschäftsräume 1995 weitestgehend abgeschlossen werden. Die dazu erforderlichen Mittel sind im Planungsansatz enthalten.

3. Zusammenarbeit mit dem Bundesbeauftragten und den Landesbeauftragten der neuen Bundesländer

3.1 Zusammenarbeit mit der Behörde des Bundesbeauftragten in Berlin

Der gesetzliche Rahmen für eine mögliche Zusammenarbeit mit dem BStU ergibt sich aus § 38 StUG Abs. 1 u. 2. Danach unterstützt der Landesbeauftragte den Bundesbeauftragten bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 37 StUG. Er hat Gelegenheit, zu landesspezifischen Besonderheiten bei der Verwendung der Unterlagen nach dem 3. Abschnitt des StUG Stellung zu nehmen. Insbesondere umfaßt der Aufgabenbereich des LStU die Beratungstätigkeit von Personen und Stellen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte bei und nach der Akteneinsicht.

Bundes- und Landesbeauftragter sind juristisch völlig getrennte Einrichtungen. Die Behörde des Landesbeauftragten ist bezüglich des Zugriffs auf Unterlagen des ehemaligen MfS den anderen öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen des Landes gleichgestellt. Weitere Besonderheiten, wie z. B. eine Mitwirkung bei der Nutzung der Unterlagen zur Erfüllung bestehender Aufgaben anderer Stellen, können durch Landesrecht näher bestimmt werden.

Die ähnlichen Bezeichnungen von Landesbeauftragtem und Bundesbeauftragtem für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR führen wiederholt zu Verwechslungen der Zuständigkeiten. So wird der Landesbeauftragte selbst als aktenverwaltende Stelle verstanden und um Auskunft über Vorhandensein und Inhalt der Stasi-Unterlagen gebeten.

Der Landesbeauftragte hat gegenüber dem Bundesbeauftragten einen externen Status. Er kann ihm gegenüber nur als Antragsteller auftreten, z. B. wenn er die Nutzung von Unterlagen des ehemaligen MfS zu historischen oder Beratungszwecken begehrt.

Die fachliche Zusammenarbeit mit dem Bundesbeauftragten wird nach Erfordernissen und Gegebenheiten geregelt. Dazu finden regelmäßige Zusammenkünfte aller Landesbeauftragten mit Herrn Gauck, dem Bundesbeauftragten, und Herrn Dr. Geiger, dem Direktor des BStU, statt.

In gemeinsamen Gesprächen wurden unter anderem folgende Themen behandelt bzw. praktische Ergebnisse erzielt:

- Verbesserung des Zugangs der Landesbeauftragten zu den Archiven zum Zwecke der politisch-historischen Aufarbeitung;
- Ermöglichung der Einsichtnahme in archivarische Findhilfsmittel;
- Koordination in der Öffentlichkeitsarbeit; u. a. einige gemeinsame Presseerklärungen;
- Beratung über Auffassungen zur Thematik "K1" (Arbeitsrichtung 1 der Dezernate und Kommissariate der DDR-Kriminalpolizei, die u. a. auch in sogenannten politischen Straftaten tätig wurden und damit Parallelen zum MfS aufweisen);
- Meinungs austausch über Novellierungsfragen zum Stasi-Unterlagen-Gesetz;
- Abstimmungen über verschiedene Aktivitäten und Veranstaltungen anlässlich der fünften Jährung des "Sturmes" auf die verschiedenen Stasi-Objekte.

Darüber hinaus gab es zweiseitige Gespräche, Telefonate und Briefwechsel zwischen dem Bundesbeauftragten und dem Thüringer Landesbeauftragten. Überwiegend geht es dabei um die konkrete Bearbeitung einzelner Anliegen aus dem Thüringer Raum.

Beispielsweise war die Ende 1994 geplante Verlagerung von MfS-Akten aus dem Thüringer Raum nach Nürnberg, gegen die sich verschiedene Thüringer Bürgerrechtler und Politiker gewandt hatten, Gegenstand mehrerer Rücksprachen. Ehe es zu größeren öffentlichen Auseinandersetzungen kam, konnte in Absprache mit dem Bundesbeauftragten dieses Vorhaben für Thüringen abgesetzt werden. Nach Äußerungen Thüringer Politiker sollte allerdings Personal aus Thüringen für das zweifelsohne dringend erforderliche Ordnen halbzerstörter MfS-Materialien zur Verfügung gestellt werden, was jedoch leider nicht zur praktischen Umsetzung kam, da man offenbar zu hohe Verwaltungsausgaben befürchtete.

Ein mehrfaches beiderseitiges Gesprächsthema betraf den Umgang mit den Anfragen (meist öffentlicher) Personalstellen bezüglich etwaiger IM-Tätigkeit von Mitarbeitern. Wegen bestehender mangelhafter Regelungen im Landesbeauftragtengesetz und durch fehlende landesspezifische Vorschriften zur Überprüfung von Personal im öffentlichen Dienst hat sich die Beteiligung des LStU am Verfahren nach § 20 ff. StUG mitunter als schwierig erwiesen. Allein auf Grundlage des StUG ist eine allseitig befriedigende Lösung zur Herausgabe der vollständigen Auskunftsberichte des BStU an die Landesbeauftragten nicht in allen erforderlichen Fällen vollständig juristisch abgesichert. Grundsätzliches Einvernehmen besteht hinsichtlich der Beteiligung des Landesbeauftragten am Überprüfungsverfahren in den Fällen, in denen eine Entscheidung durch den Arbeitgeber noch aussteht und der Landesbeauftragte um Rat gefragt wird. Deshalb sei hier nochmals betont, daß es erforderlich ist, eine landesspezifische Verfahrensweise festzuschreiben, wenn das Land Thüringen daran interessiert ist, unklare oder komplizierte Sachverhalte bei Überprüfungsverfahren (nach Beauskunftung durch den BStU) gemeinsam mit dem Landesbeauftragten zu lösen, beispielsweise um dem Land unnötige Kosten zu ersparen, die oftmals durch arbeitsgerichtliche Vergleiche entstehen können.

Zwischen Bundes- und Thüringer Landesbeauftragtem wurden Konditionen vereinbart für eine zeitweilige Abordnung von Mitarbeitern des Landesbeauftragten für Erschließungsarbeiten in den MfS-Archiven. Dies wurde bisher noch nicht genutzt. Jetzt soll, hieran anknüpfend, ein neu eingestellter Referent auf diesem Weg die Möglichkeit erhalten, die archivtechnischen Besonderheiten, die Arbeitsweise des Bundesbeauftragten und das Spektrum der Aktenführung beim MfS näher kennenzulernen.

Seit Herbst 1993 führt die Abteilung Bildung und Forschung des Bundesbeauftragten öffentliche Veranstaltungen zu verschiedenen Themen öffentlicher Debatten sowie zu neueren einschlägigen Forschungsergebnissen in Berlin durch. Eine regelmäßige Beteiligung von Mitarbeitern des Thüringer Landesbeauftragten ermöglicht für die Arbeit im Land Thüringen die Berücksichtigung des aktuellen politischen und wissenschaftlichen Kenntnisstandes.

Der Bundesbeauftragte stellt seinen täglichen Fachpressespiegel zur Verfügung, der länderübergreifend das Echo der regionalen und überregionalen Presse dokumentiert und damit eine wichtige Informationsgrundlage des LStU für aktuelle Geschehnisse ist.

3.2 Zusammenarbeit mit den Außenstellen des Bundesbeauftragten in Erfurt, Gera und Suhl

Das MfS hat Akten über Bürgerinnen und Bürger aus den ehemaligen Bezirken Erfurt, Gera und Suhl vorrangig in den dortigen Bezirksverwaltungen und Kreisdienststellen angelegt und karteimäßig erfaßt (außer Aufklärung "Operationsgebiet" und Armeedienst). Mit der Einrichtung der Außenstellen des BStU in den ehemaligen Bezirkshauptstädten der DDR wurde das territoriale Prinzip der Aktenverwaltung durch den Bundesbeauftragten in den neuen Bundesländern übernommen. Die MfS-Akten über Thüringer befinden sich also noch in Thüringen. So werden die Bearbeitung der Akteneinsichtsanträge, die Bereitstellung von Unterlagen für Staatsanwaltschaften und Gerichte sowie die Beauskunftung der Überprüfungsersuchen von öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen durch die Mitarbeiter der regionalen Außenstellen bürgernah durchgeführt.

Bedingt durch die Aufgabenverteilung zwischen der Zentralstelle Berlin und den Außenstellen nimmt der Landesbeauftragte seine Aufgabe zur Unterstützung des Bundesbeauftragten in vielen Einzelanliegen direkt gegenüber diesen Außenstellen wahr, soweit grundsätzliche Aspekte der Zusammenarbeit Bundesbeauftragter - Landesbeauftragter ausreichend geregelt sind.

Die Zusammenarbeit mit den Außenstellen findet vorwiegend durch Kontakte mit den Außenstellenleitern statt. Fragen folgender Art wurden dabei in den letzten Monaten vorrangig gelöst:

- Informationsmaterialien über das Stasi-Unterlagen-Gesetz und die Rehabilitierungsgesetzgebung wurden vom Landesbeauftragten erarbeitet, von den Außenstellen des Bundesbeauftragten geprüft und von beiden seither genutzt;
- Beschleunigung der Bearbeitung der Anträge auf Akteneinsicht bei erwiesener besonderer Dringlichkeit;
- Fragen der Antragstellung durch Privatpersonen, Identitätsprüfung und Weitergabe der Anträge an die BStU-Außenstellen;
- Unterstützung der Antragstellung für öffentliche und nichtöffentliche Stellen des Landes;
- Unterstützung bei der Klärung der Verfahrensweise zur Überprüfung von Mandatsträgern;
- Zusammenarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung öffentlicher Ausstellungen;
- Mitarbeit auf dem Gebiet der politischen Bildung, wechselseitiger Informationsaustausch über Veranstaltungen und Publikationen;
- Abstimmung zu eigenen Forschungsvorhaben, zur Einsicht in die Findhilfsmittel für sachbezogene Unterlagen durch Mitarbeiter des Landesbeauftragten.

Bei der gemeinsamen Gestaltung einer Ausstellung in Gera im November 1994 konnte öffentlichkeitswirksam zusammengearbeitet werden. Vom Landesbeauftragten wurde die Ausstellungskonzeption zur Verfügung gestellt. Die grafische Gestaltung der Tafeln mit dem ausgesuchten Material wurde gemeinsam durchgeführt.

3.3 Zusammenarbeit mit den Landesbeauftragten der anderen Bundesländer

Neben Thüringen haben auch die Länder Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und neuerdings auch Sachsen-Anhalt Behörden der Landesbeauftragten eingerichtet. In Brandenburg gibt es keinen adäquaten Partner, so daß Anfragen des öfteren an die Beauftragten der anderen Länder gerichtet werden.

Die Landesbeauftragten treffen regelmäßig zusammen, tauschen sich über die Situation in ihren Ländern sowie in den eigenen Behörden aus und stimmen die Arbeit untereinander ab. Gemeinsam wurden die Grundlagen für eine Empfehlung an öffentliche Stellen des Landes abgestimmt, um eine weitestgehend einheitliche Verfahrensweise bei der Auswertung der vom Bundesbeauftragten übermittelten IM-Auskünfte und der Definition von Zumutbarkeit und Unzumutbarkeit anzuregen. Die in den Ländern übergebenen Empfehlungen haben beratenden Charakter und sind keine bindende Regelung, ersatzweise für eine fehlende landeseigene Verwaltungsvorschrift. In den wesentlichen Aussagen herrscht weitgehende Übereinstimmung - diese Übereinstimmung der Landesbeauftragten bedeutet allerdings keine adäquate Übereinstimmung der Positionen der verschiedenen Landesregierungen. Die Situationen der Landesbeauftragten von Berlin und Sachsen-Anhalt sind wesentlich komplizierter als die in Thüringen. In Brandenburg ist die Nichtwahl eines Landesbeauftragten ausdrücklicher politischer Wille.

Im Ergebnis der Gespräche aller Landesbeauftragten gab es auch mehrere Presseerklärungen, z. B. über die Novellierungsdebatte des Stasi-Unterlagen-Gesetzes, die Amnestiedebatte seit Ende 1994 und über den Umgang mit der politischen Vergangenheit in Brandenburg.

Die Landesbeauftragten haben gemeinsame Veranstaltungen mit Weiterbildungscharakter für ihre Mitarbeiter organisiert, z. B. zu Fragen der Bürgerberatung oder zu den neuen Aspekten des verwaltungsrechtlichen und des beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (vom Juni 1994). Sehr hilfreich sind hier vor allem die Bemühungen der Berliner Behörde.

Die Behörden der LStU haben begonnen, einen gemeinsamen Katalog über einschlägige Literatur und Publikationen zu führen, der als Recherchegrundlage für wissenschaftliche Arbeiten geeignet ist. Federführend ist auch hier der Berliner Landesbeauftragte.

4. Persönliche Beratung und Information von Bürgern des Landes Thüringen

4.1 Ausgangssituation

Im Rechtsanspruch nach Akteneinsicht unterscheidet das Stasi-Unterlagen-Gesetz (§§ 13 bis 17) zwischen Betroffenen und Dritten, Angehörigen sowie Mitarbeitern und Begünstigten des MfS. Je nach Person und Personengruppe geht der Auskunftsanspruch gegenüber dem Bundesbeauftragten unterschiedlich weit. Darüber hinaus gibt es sehr unterschied-

liche Rechte zur Aktenauskunft über andere Personen, zu Forschungszwecken und zu Nutzungsmöglichkeiten der Unterlagen für Medien. Weil das Stasi-Unterlagen-Gesetz hier sehr weitreichende Differenzierungen vornimmt, ist es erforderlich, Ratsuchende über ihre Auskunftsmöglichkeiten zu beraten, um gegebenenfalls falsche Erwartungen abzubauen.

Im Zusammenhang mit der individuellen Vergangenheitsbeschäftigung entstehen nicht selten Ansprüche auf heutige Rehabilitierung oder Entschädigung. Der juristische und der verwaltungsorganisatorische Hintergrund dafür sind vergleichsweise verworren.

Mehrere Spezialgesetze können in Frage kommen. In der Regel liegen mehrere Anspruchsstufen und verschiedene beteiligte Stellen zwischen Reha-Antrag und dem Erhalt der anspruchsberechtigten Entschädigung. Die Beratungskennntnis im öffentlichen Dienst steht in Thüringen noch hinter den Erfordernissen zurück. Die rehabilitierungsberechtigten Bürger sind aus verschiedenen Anlässen überwiegend sehr sensibel und über manche Tatsachen verbittert.

Ganz anders wiederum ist die Situation von Personen, bei denen heute nach Feststellung einer Tätigkeit für das MfS von beruflicher Unzumutbarkeit gesprochen wird. Auch wenn diese ein Fehlverhalten selbst erkennen und eingestehen müssen, ist die Konsequenz einer Kündigung vor dem Hintergrund der Wirtschafts- und Arbeitsmarktentwicklung Thüringens durchaus eine einschneidende persönliche Situation.

Die öffentlichen Stellen Thüringens, insbesondere auch gewählte Personen in kleinen Orten mit einem breiten Spektrum und einer problematischen Tiefe von Tagesaufgaben, sehen zwar das Erfordernis der IM-Überprüfungen, fühlen sich aber mit der zugesprochenen Entscheidungsgewalt, angesichts ihres begrenzten Wissens über das MfS und dessen Wirken, durchaus nicht sehr wohl.

Die Schwerpunktaufgabe der Behörde des Landesbeauftragten besteht darin, die Einzelfallberatung zu gewährleisten. Bei der Bewertung eines Falles ist eine schematische Vorgehensweise kaum möglich, da jeder Antragsteller seine eigene Geschichte und Vorstellung mitbringt (zum Beratungsspektrum vgl. Anlage 2).

4.2 Allgemeine Beratungstätigkeit

Der Landesbeauftragte berät auf der Grundlage seines gesetzlichen Auftrags (§ 38 Abs.3 StUG i. V. m. § 1 des Thüringer Landesbeauftragtengesetzes) Betroffene, Angehörige und Dritte sowie Mitarbeiter und Begünstigte des ehemaligen MfS zu Fragen, die mit der Öffnung der Stasi-Unterlagen und deren Verwendung verbunden sind. Gleichfalls berät er zu Problemen der Rehabilitierung nach dem 1. und 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz.

Im vergangenen Jahr wurden über zwanzig Informationsblätter zu verschiedenen Fragen des Stasi-Unterlagen-Gesetzes sowie des Rehabilitierungsrechtes erarbeitet. Darin wurden Fragen behandelt wie:

- Welchen Unterschied macht es, ob ein Betroffener oder ein inoffizieller Mitarbeiter in die "eigene" Stasi-Akte sehen will?
- Was sollte man unmittelbar vor einer Akteneinsicht wissen?
- Wozu können die vom MfS unrechtmäßig über einen Betroffenen gesammelten Informationen verwendet werden?
- Was läßt sich machen bei Meinungsverschiedenheiten mit der Behörde des Bundesbeauftragten?
- Wie kann man sich in den einschlägigen Rehabilitierungsgesetzen zurechtfinden?
- Welche Folgeansprüche haben strafrechtlich verfolgte und rehabilitierte Personen?
- Welche Ausgleichsleistungen können bei Vermögensschädigung beansprucht werden?
- Welche Ausgleichsleistungen bei gesundheitlicher Schädigung sind möglich?
- Welche Ausgleichsleistungen gibt es bei beruflicher Benachteiligung?

Diese allgemeinen Informationsblätter (Reihe B von "Der Landesbeauftragte ... informiert") wurden zunächst mit den Erfahrungen der Außenstellen Erfurt und Gera des Bundesbeauftragten abgestimmt. Sie stehen dort zur Verfügung, ebenso in den Geschäftsstellen des Landesbeauftragten.

In den nächsten Wochen sollen diese und andere Informationsmaterialien (Aufgabenprofil des Landesbeauftragten, Publikationen) sowie Akteneinsichtsanträge an alle Thüringer Landratsämter, Städte und größere Gemeinden verschickt werden. Informationsunterlagen können jederzeit auch in den Geschäftsstellen des Landesbeauftragten angefordert werden - mit zunehmendem Bekanntheitsgrad wird dies auch angenommen.

Alle bisherigen Veröffentlichungen oder Informationsblätter wurden den im Thüringer Landtag mit einem Pressefach vertretenen Medien übergeben. In Form von Kurznachrichten wurde dies auch öffentlich verbreitet. Ausführliche Berichterstattung über inhaltliche Detailfragen wäre sicher gelegentlich wünschenswert, kann wohl aber nicht im vollen Umfang erwartet werden.

4.3. Psycho-soziale Beratung

Weit mehr Aufwand als für eine allgemeine Beratung ist erforderlich für persönliche Gespräche und für die Bearbeitung oder die Lösung von Einzelproblemen.

§ 1 Abs.3 des Thüringer Landesbeauftragtengesetzes erteilt dem Landesbeauftragten den Auftrag, Personen und Stellen zu benennen, die eine psycho-soziale Beratung anbieten. Das Erfordernis läßt sich bereits bei oberflächlicher Kenntnis einer Reihe von MfS-Akten (insbesondere "Opferakten") erkennen. Aus der Tätigkeit der Thüringer Mitarbeiter des Bundesbeauftragten war bereits bekannt, wie schwer für viele Bürger der Gang zur Akteneinsicht ist.

Das MfS war eine Institution in der DDR, die durchaus nicht alles wußte und alles beeinflussen konnte, die dennoch aber den Ruf des Allwissens und der Allmacht hatte und diesen auch zu nutzen wußte. Nicht selten stellen Bürger heute eine Differenz zwischen MfS-Akten und eigenem Erleben fest. Was bleibt, ist weit zurückreichendes Mißtrauen - nicht selten ein Mißtrauen, das die heutige Lebensqualität entscheidend einschränken kann. In einzelnen Fällen läßt sich gar von einem "Verfolgungssyndrom" sprechen.

Ein weiterer Personenkreis, der zur Beratung kommt, sind Personen mit dem Verdacht, daß vor 1989 in ihrem Fall eine rechtsstaatswidrige psychiatrische Einweisung erfolgte.

In vielen Fällen kann die Betreuung ratsuchender Bürger durch das Fachpersonal des Landesbeauftragten abgedeckt werden. In einigen Fällen wäre es jedoch anzuraten, Stellen mit medizinischer Sachkenntnis in Anspruch zu nehmen. Psychologen, Therapeuten, auch andere öffentliche Beratungsstellen könnten hierbei zunehmend Hilfestellung leisten.

Nach den bisherigen Erfahrungen reagieren Bürger in einer Beratung jedoch eher abweisend, wenn das Beratungsgespräch in Richtung einer psycho-sozialen Hilfe gelenkt wird. Insofern kommt es allerdings selten zur Vermittlung an psycho-soziale Beratungsstellen.

Eine alternative Möglichkeit zur Weiterführung der Gespräche von unserer Seite bildet die Herstellung eines Kontaktes zu Personen, die in ähnlicher Weise vom MfS betroffen waren, zu Bekanntenkreisen ehemaliger politischer Häftlinge, zu Opferverbänden in Thüringen oder zu Gruppen mit karitativen Ansprüchen und individuellen MfS-Erfahrungen. Beim Landesbeauftragten liegt eine Liste von Beratungsstellen im Freistaat Thüringen vor, die nach Absprache im Bedarfsfall weitere psycho-soziale Betreuungen übernehmen können. Diese Liste wird laufend ergänzt.

1. Katholische Kirche - Beratungsstellen

Absprachen mit der Katholischen Kirche zur Aufnahme der Beratungsdienste in das Verzeichnis müssen noch geführt werden.

2. Evangelische Kirche - Beratungsstellen

Evangelische Stadtmission	
Allerheiligenstr. 9	Barfüßerstr. 18a
99084 Erfurt	99084 Erfurt
Pfarrer Harald Ring	Pfarrer i. R. Heinrich Eber

3. Beratungsstellen des Diakonischen Werkes in Thüringen

Die Absprachen mit dem Diakonischen Werk, Hauptgeschäftsstelle Eisenach, werden 1995 geführt.

4. Opferverbände in Thüringen

OdS Thüringen e.V.

Gadollastr. 7

99867 Gotha

Herr Manfred Wettstein

BSV Landesverband Thüringen

K.-Liebknecht-Str. 56

07546 Gera

Herr Rainer Jahn

VOS

Emminghaus-Str. 2

99867 Gotha

Herr Klaus Schmidt

Bund d. Zwangsausgesiedelten

Käthe-Kollwitz-Str. 14

99096 Erfurt

Frau Ilona Rothe

IG Buchenwald

1945-1950 e.V.

Walther-Victor-Str. 8

99425 Weimar

Frau Heidrun Brauer

Bürgerkomitee des Landes

Thüringen e.V.

Rimbachstr. 37

98527 Suhl

Pfarrer Martin Montag

5. Psycho-therapeutische Beratung

Neuropsychiatrische Praxis

Blücherstr. 38

99099 Erfurt

Frau Dr. Kerstin Schön

4.4 Sonstige individuelle Beratungstätigkeit

Im Landesbeauftragtengesetz ist ursprünglich lediglich von Aufgaben der psycho-sozialen Beratung die Rede. Jedoch läßt sich nur ein kleinerer Teil aller Beratungstermine in dieser Richtung definieren. Weit häufiger sind konkrete Anliegen mit deutlichen Sachhintergründen. Auch hier sind gute Kenntnisse in der Gesprächsführung, im Eingehen auf zum Teil sehr persönliche Dinge der Besucher erforderlich. Ausgehend von der psychischen Verfassung der zumeist stark Betroffenen hilft mitunter eine Aufmunterung, insbesondere wenn sie sich vom heutigen Rechtswesen enttäuscht zeigen. Kern der Beratung bleiben jedoch sachbezogene Informationen, Hilfestellungen oder Unterstützungen.

In den meisten Fällen versucht der Landesbeauftragte, die an ihn herangetragenen Probleme auf Grund der angedeuteten Sachlage im persönlichen Gespräch zu erörtern. Dabei entstehen in der Regel keine langen Wartezeiten. Nach telefonischer oder postalischer Voranmeldung werden Termine vereinbart.

Über die Hälfte der Beratungen beginnen mit persönlichen Gesprächen. Diese Vorgänge bedürfen in der Regel weiterer Bearbeitung und können nicht sofort abgeschlossen werden. Andere Anliegen werden durch Telefongespräche, kurze Schriftwechsel oder auch durch eine Vorsprache an der zuständigen Stelle sofort geklärt - hierzu erfolgt nachträglich keine weitere Vorgangsführung.

Die Gesprächshäufigkeit ist unterschiedlich, wöchentlich werden etwa 5 bis 10 persönliche Gespräche durchgeführt. Der mittlere Zeitaufwand pro Gespräch kann ein bis zwei Stunden betragen. Vielfach besteht im Anschluß der ausdrückliche Wunsch nach einer schriftlichen Stellungnahme, die erheblichen Arbeitsaufwand bedeutet, weil oft Rücksprachen mit anderen öffentlichen Stellen erforderlich sind.

Mitunter werden Sachhinweise gegeben, die der Landesbeauftragte zur Erfüllung seines politischen Anliegens selbst weiterverfolgen muß. Ein Beispiel dafür wären Informationen über nicht überprüfte Sachbearbeiter in Arbeitsämtern, die heute ABM-Stellen eher an gekündigte IM, statt an ehemals beruflich benachteiligte Bürger vermitteln.

Eine Übersicht der nicht sofort abzuschließenden Beratungen (außer den oben erwähnten psycho-sozialen) zeigte im Verlauf des Jahres 1994 etwa folgendes inhaltliche Spektrum von Anliegen:

- Kündigung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses;
- Anfragen und Auskünfte zu allgemeinen Sachproblemen;
- Fragen im weiteren Zusammenhang mit der Akteneinsicht;

- Probleme nach der Kommunalwahl bezüglich der Mandatsträger;
- abgelehnte strafrechtliche Rehabilitierungen;
- Fragen der Kriminalpolizei der DDR, Arbeitsrichtung 1.

Anfragen von den Bürgerinnen und Bürgern an den Landesbeauftragten, die oben unter den Stichworten "Sachprobleme" oder "Akteneinsicht" zusammengefaßt sind, werden zu recht unterschiedlichen Themen gestellt, darunter:

- Fragen zum Akteneinsichts- und Auskunftsverfahren des Bundesbeauftragten;
- Priorisierung persönlicher Akteneinsichten bei anhängigen oder behaupteten Verleumdungen;
- Wartezeiten bei der Beauskunftung durch den BStU;
- Nachfragen bei Erfassungen ohne aufgefundenes Material;
- strafrechtliche und berufliche Rehabilitierung;
- IM-Vorwürfe bzw. Verdächtigung dritter Personen;
- Vermögens- und Eigentumsfragen;
- ungeklärte Todesfälle naher Angehöriger;
- schleppende Verfolgung von Straftaten;
- Telefonterror;
- Verdacht auf noch vorhandene Abhörenanlagen in Privatwohnungen und Büros;
- Wunsch auf Beteiligung an der Arbeit des BStU infolge zu langer Auskunftszeiten - Mithilfe bei Archivierungsarbeiten.

Oftmals wird die Behörde des LStU einerseits als Ermittlungsstelle zur Aufklärung mysteriöser Todesfälle, psychiatrischer Einweisungen, DDR-Verwaltungsunrechtsentscheidungen oder zur Aufklärung von Regierungskriminalität angesehen, andererseits als Stelle, die selbst Rehabilitierungen vornimmt bzw. Entscheidungen von Gerichten oder Arbeitgebern korrigieren oder aufheben kann. In solchen Fällen kann - zur Enttäuschung der Besucher - lediglich eine Beratung durchgeführt werden, wobei eine Vermittlung an die zuständigen Stellen erfolgen muß bzw. eine Antragstellung zum jeweiligen Betreff unterstützend begleitet wird.

Die Anzeige von strafrelevanten Sachverhalten bleibt davon unberührt, sofern solche aufgrund gegebener Tatsachen durch den Landesbeauftragten selbst festgestellt werden können.

Es war besonders in der Aufbauzeit der Behörde für die Mitarbeiter des Landesbeauftragten nicht immer sofort möglich, dem ratsuchenden Bürger einen Weg zu weisen, der dem jeweils vorgetragenen Anliegen zeitgemäße, unmittelbare Klärungsmöglichkeiten seiner Angelegenheiten eröffnen konnte, zumal der Zugang zu den erforderlichen Materialien nicht in der Zuständigkeit des Landesbeauftragten liegt, was nach außen immer noch zu wenig bekannt ist.

4.5 Individuelle Beratungstätigkeit besonders im Hinblick auf IM-Überprüfungsverfahren

Zur Überraschung nicht nur für den Landesbeauftragten Thüringens stellte sich in der Praxis ein großer Bedarf nach einem Gesprächspartner für Personen ein, die bezüglich früherer IM-Tätigkeit überprüft wurden und werden. Dies insbesondere dann, wenn nach Auskunft des BStU über die Aktenlage eine berufliche Unzumutbarkeit in Frage kommt. Die relativ große Resonanz hatte ihre Ursache höchstwahrscheinlich, nicht aber ausschließlich, in einigen öffentlichen Äußerungen des Landesbeauftragten für unterschiedliche Einzelfallwertungen - z. B. vor dem Hintergrund der Tatsache, daß der Lehrer Peter Ducke seinen Fall in die Presse brachte.

Bei Privatpersonen, die mit IM-Vorwürfen konfrontiert werden, ist ein breites Spektrum hinsichtlich ihrer Tätigkeit erkennbar; es reicht von Personen, die mit allen Mitteln ihren Arbeitsplatz sichern wollen, bis hin zu Leuten, die unter Zwang eine Verpflichtungserklärung unterschrieben haben, jedoch dem MfS niemals eine einzige personenbezogene Information gaben. Unabhängig von unseren Sacheinschätzungen und verbalen Äußerungen wird es allgemein als wichtig empfunden, daß diese Bürger ihre Geschichte nochmals vortragen und die näheren Zusammenhänge erklären können.

Befinden sich einerseits unter den Ratsuchenden Personen, die eine Kündigung "aus Prinzip" anfechten wollen, so muß der Landesbeauftragte andererseits aber auch einen Prozentsatz von fraglichen Vorgängen im Bereich der IM-Überprüfungen zur Kenntnis nehmen. Das betrifft Verfahrensweisen bei einer ausgesprochenen Kündigung oder einem unter Druck geschlossenen Aufhebungsvertrag unmittelbar nach der Anhörung, als auch die Reduzierung einer Einzelfallprüfung auf eine nicht exakte Beantwortung der Fragebögen nach 1990.

Der Landesbeauftragte ist dabei zwar nicht direkt an den Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer beteiligt, doch bemüht er sich darum, Personalentscheidungen auf die Zu- oder Unzumutbarkeit konkreter Handlungen des Betroffenen mit bzw. gegenüber dem MfS auszurichten. Aus der rechtlichen Stellung und den fachlichen Möglichkeiten der Behörde des Landesbeauftragten bot sich dafür fast ausschließlich das Erstellen von Einschätzungen mit Gutachtercharakter zu den zugrundeliegenden Akten an. Auf dieses Angebot orientiert sich auch die Beratungstätigkeit für Privatpersonen.

122 Vorgänge allein im vergangenen Jahr beinhalteten eine solche Einschätzung der MfS-Aktenlage durch den Landesbeauftragten. Für die Erstellung einer Einschätzung bedarf es - je nach Materialumfang - mindestens eines Arbeitstages, was die personellen Möglichkeiten der Behörde des Landesbeauftragten zeitweise überforderte und umfangreichere themenbezogene Arbeiten bisher kaum zuließ.

Die Stelle des Landesbeauftragten nimmt sowohl gegenüber Behörden als auch Privatpersonen eine unabhängige Position ein. Sie greift nicht in die hoheitlichen Entscheidungen der personalführenden Stellen ein, auch kann und will sie arbeitsgerichtliche Entscheidungen nicht beeinflussen, zumal außerhalb der Aktenlage meist noch andere rechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Entscheidung zu klären sind, wie z. B. die rechtliche Wertung einer falschen Angabe im Personalfragebogen. In den Sacheinschätzungen werden in der Regel Aussagen zur MfS-Aktenlage selbst getroffen. Dies erfolgt vor allem im Hinblick auf MfS-spezifische Begriffe aus Dienstrichtlinien, auf quellenkritische innere Widersprüchlichkeiten und auf die Aussagekraft einzelner Teildokumente. Wesentlich belastende und entlastende Faktoren für feststehende Sachverhalte werden gegenübergestellt und auf fehlende bzw. unrichtig interpretierbare Gegebenheiten wird hingewiesen. Auch der Hinweis, weitere aufklärende Maßnahmen durchzuführen (z. B. eine erweiterte Aktenauskunft beim Bundesbeauftragten einzuholen), ist notwendig, wenn der vorliegende Auskunftsbericht oder beiliegende Aktenkopien keine eindeutigen Schlüsse zulassen oder sich Widersprüche im Vergleich zur Darstellung des Vorsprechenden ergeben. Die Zusammenfassung mit einschätzendem Charakter erfolgt auf der Grundlage der beim Thüringer Landesbeauftragten erarbeiteten Empfehlungen für personalführende Stellen im Umgang mit den Auskünften des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (vgl. 5.1). Über die Verwendung dieser Einschätzung kann die Privatperson frei verfügen. Anlage 3 enthält einige Einschätzungen zur Verdeutlichung der Vorgehensweise beim Landesbeauftragten. Wir sind bemüht, auch bei Personen mit unzumutbarer IM-Tätigkeit auf den Punkt genau das zu äußern, was als "problematischer Kern" gesehen werden muß. Mitunter kann dies, neben einigen entlastenden Fakten, ein einzelner Bericht mit Äußerungen über eine einzige Person sein. Damit kann auch die Akzeptanz über die Rechtsstaatlichkeit des Überprüfungsverfahrens erhöht werden und der einzelne kann sich nicht undifferenziert über "fehlende Einzelfallprüfungen" beschweren.

5. Beratung und Information von öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen

5.1 Nachfragen zum Überprüfungsverfahren und zur Bewertung der Mitteilungen des Bundesbeauftragten

Die Empfehlungen für Personalstellen über den Umgang mit BStU-Auskünften und mögliche relevante ent- und belastende Aspekte einer MfS-Zusammenarbeit wurden im Sommer 1994 vom Landesbeauftragten erarbeitet und inzwischen an alle Ministerien, Landratsämter, Städte und größere Gemeinden verschickt. Zugrundegelegt wurden juristische Erwägungen im Zusammenhang mit Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichtes, Kenntnisse über die IM-Aktenführung beim MfS, BStU-Richtlinien für die Erstellung der IM-Auskunftsberichte, kündigungsrechtliche und verwaltungstechnische Handhabungen. Der Katalog zumutbarer Faktoren wird von den Beauftragten aller ostdeutschen Länder getragen.

Überprüfungspraxis und Wertungskriterien der anderen Länder sind über die Zusammenarbeit der Landesbeauftragten bekannt. Auch die kürzlich gewählte Landesbeauftragte des Landes Sachsen-Anhalt hat Unterstützung in dieser Frage erhalten.

Seitens des Landesbeauftragten kann bisher nicht eingeschätzt werden, wie die Empfehlungen von den öffentlichen Personalstellen aufgenommen wurden, inwieweit sie den Umgang mit den IM-Auskünften tatsächlich erleichtern und welche Fragen gegebenenfalls noch offen geblieben sind.

Auf gezielte Anfrage von öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen bezüglich von Einzelfallprüfungen wird der Landesbeauftragte ebenfalls tätig, indem er Einschätzungen der Aktenlage aus dem Auskunftsbericht des Bundesbeauftragten, dem Anhörungsprotokoll und weiterer evtl. durch Akteneinsicht der Privatperson zugänglich gewordener Materialien erarbeitet. Diese Einschätzungen werden in der gleichen Weise bearbeitet wie auch bei der Beratung von Privatpersonen, die sich auf Grund von eigenen IM-Sachverhalten an uns wenden.

Nachdem einige öffentliche Stellen (z. T. aus pragmatischen Gründen) recht irritiert waren über unsere Bemühungen um Sacheinschätzungen der IM-Vorgänge gegenüber Privatpersonen, ist inzwischen eine größere Akzeptanz zu spüren. Heute wird der Landesbeauftragte häufiger auch vor einer Entscheidungsfindung bei komplizierten Fällen um Hilfe gebeten.

Das Ergebnis unserer Tätigkeit im Hinblick auf die Überprüfungsmethodik der personalführenden Stellen in Thüringen wurde auch dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR vorgetragen und hat auch dort nach einer ersten spontanen Reaktion - der Kritik an der Anwaltschaft des Thüringer Landesbeauftragten für inoffizielle Mitarbeiter - schließlich zu einem tieferen Nachdenken geführt. Allerdings ist die gegenwärtig vorgeschlagene Verfahrensweise einer Einschränkung der Beauskunftung bereits durch den Bundesbeauftragten nach Ansicht der Landesbeauftragten nicht der richtige Weg. - Statt dessen sollte vielmehr an die verschiedenen Bemühungen um einen sachgerechten Umgang mit den Auskünften bei den Entscheidungsträgern angeknüpft werden.

Problematisch bleibt jedoch immer noch die Bereitstellung der Auskunftsbereiche des Bundesbeauftragten, da das Thüringer Landesbeauftragtengesetz eine mögliche Einbeziehung des Landesbeauftragten in das Überprüfungsverfahren nicht explizit nennt, wie dies z. B. im Berliner Landesbeauftragten-Gesetz festgeschrieben steht.

5.2 Novellierungsfragen zum Stasi-Unterlagen-Gesetz

In der ersten Hälfte des Jahres 1994 wurden im Zuge der eingehenden Beschwerden über Mängel und Lücken im Überprüfungsverfahren nach Stasi-Unterlagen-Gesetz § 20 ff. Vorschläge für eine Novellierung erarbeitet. Diese befinden sich derzeit zusammen mit der K1-Vorlage zur bevorstehenden Gesetzesdebatte im Innenausschuß des Deutschen Bundestages. Es sind dies im einzelnen:

- Überprüfungsmöglichkeit für Berufungsfunktionen im Kommunalbereich nach § 27 Abs. 5 ThürKO;
- Überprüfungsmöglichkeit für Wach- und Sicherheitspersonal privater Träger in öffentlichen Verwaltungen;
- Überprüfungsmöglichkeit für Beschäftigte bei Fraktionen in Kommunal- und Ländervertretungen;
- Überprüfungsmöglichkeit für privatrechtliche Einrichtungen der öffentlichen Hand, die vollständig oder zum Teil Eigentum der Kommunen oder Länder sind, und privater Träger, die erheblich durch öffentliche Mittel gefördert werden;
- Gleichstellung der hauptamtlichen Mitarbeiter der Kriminalpolizei der ehemaligen DDR, Arbeitsgebiet 1, zu den inoffiziellen Mitarbeitern der K 1;
- differenzierte Erweiterung der Vertretungsbefugnis bei der Akteneinsicht, insbesondere Zulassung von Begleitpersonen.

Auch andere Erfahrungen mit dem Stasi-Unterlagen-Gesetz und den IM-Überprüfungen wurden zu Einzelvorschlägen formuliert und an den Innenausschuß des Deutschen Bundestages gesandt.

5.3 Beratung der Landes- und Kommunalverwaltungen

Mit der Kommunal- und Landtagswahl 1994 gab es in Thüringen erneut Bedarf, die Verfahrensweise der Überprüfungen von Abgeordneten kommunaler Vertretungskörperschaften zu erörtern. In einem Rundschreiben an alle Städte und Gemeinden des Landes mit über 1 000 Einwohnern wurden die zuständigen Stellen über die Möglichkeit zur Überprüfung nach dem Stasi-Unterlagen-Gesetz erneut unterrichtet. Dabei wurde festgestellt, daß einzelne Stellen bisher noch keinen Gebrauch von dieser Möglichkeit gemacht hatten bzw. über die Verfahrensweise nur unzureichend informiert waren.

Nach Auskunft des Bundesbeauftragten ist Thüringen das Land, in dem 1994 mit Abstand die meisten Überprüfungsanträge im Kommunalbereich gestellt wurden. Dies ist nicht unwesentlich vor dem Hintergrund der Amnestiedebatten in Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

5.4 Probleme bei der Überprüfung der Bundesverwaltungen

Durch verschiedene Anzeigen von Bürgern, die nach Akteneinsicht beim Landesbeauftragten vorsprachen, wurde festgestellt, daß die Bundesanstalt für Arbeit durch ihre Überprüfungspraxis in die Kritik und damit in die Schlagzeilen geraten war. Ein darauf mit dem Präsidenten des Landesarbeitsamtes Sachsen-Anhalt/Thüringen geführtes Gespräch ergab, daß nicht alle Mitarbeiter zur Überprüfung eingereicht wurden. Nur höher besoldete Stellen ab BAT IVa aufwärts wurden überprüft. Der Landesbeauftragte verwies darauf, daß es unzumutbar sei, wenn gerade in den Beratungsstellen der Arbeitsämter ehemalige Mitarbeiter des MfS oder Funktionsträger ehemaliger DDR-Verwaltungen den unter

Umständen betroffenen Bürgern gegenüber säßen. Die Bundesanstalt für Arbeit sollte sich diesem Problem stellen und ihre Praxis ändern.

Ähnliche Probleme gibt es in den Zollverwaltungen.

5.5 Beratung und Information von Abgeordneten

Die Beratung von Abgeordneten des Thüringer Landtags, insbesondere nach Bürgervorsprachen aber auch in eigener Sache, wurde regelmäßig wahrgenommen. Dies war häufiger der Fall, als der Landesbeauftragte noch seinen Sitz im Thüringer Landtag hatte. Um diesen wichtigen Kontakt nicht abbrechen zu lassen, wäre es wünschenswert, in der Zukunft wieder über die Herstellung der Nähe zum Thüringer Landtag nachzudenken. Insbesondere stand dabei die Gestaltung Thüringer Gesetzlichkeiten im Vordergrund, dies im Zusammenhang mit den bestehenden Defiziten der Zusammenarbeit von Verwaltungen und Parteien.

Politiker aller Fraktionen hatten des öfteren Gesprächskontakt mit dem Landesbeauftragten. Neben der Klärung von Einzelfällen bei der Überprüfung von Landesbediensteten auf eine MfS-Tätigkeit standen dabei auch Fragen nach den Zielen der historisch-politischen Aufarbeitung und der Bewältigung der DDR-Vergangenheit im Mittelpunkt der Kontakte. Nicht zuletzt war dabei die Initiative des Bundesbeauftragten auf Eilüberprüfung vor der Wahl Gegenstand der Diskussionen.

6. Historische Aufarbeitung und politisch-historische Öffentlichkeitsarbeit

6.1 Eigene Forschungstätigkeit

Der eigenen Forschung wird in Zukunft noch größere Bedeutung zukommen, denn die Beschäftigung mit der Geschichte kann eigentlich auch nur dort erfolgen, wo sie unmittelbar erlebt wurde, in den Städten, Kreisen und Dörfern des Landes Thüringen.

Im Auftrag des Thüringer Landtags hat der Landesbeauftragte eine Ausarbeitung über die Tätigkeit der Kriminalpolizei Arbeitsgebiet I der ehemaligen DDR zusammen mit dem Bürgerkomitee des Landes Thüringen e.V. vorbereitet. Diese Ausarbeitung liegt dem Thüringer Landtag als Drucksache 1/3325 vor. Grundlage bildeten Dokumente aus den Beständen des Bundesbeauftragten, die dem Landesbeauftragten über ein Forschungsvorhaben übergeben wurden. Weitere Dokumente wurden über Recherchen in anderen Landesarchiven aus den Beständen des ehemaligen Ministeriums des Innern der DDR hinzugezogen bzw. von betroffenen Bürgern mit Zustimmung zur Veröffentlichung bereitgestellt. Inzwischen ist diese Vorlage als Drucksache in den Deutschen Bundestag eingegangen und soll zusammen mit der Ausarbeitung des Bundesbeauftragten zum gleichen Betreff bei einer Novellierung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes Berücksichtigung finden.

Ende 1994 konnte eine Publikation aus dem eigenen Hause über das MfS in Thüringen veröffentlicht werden. Die Darstellung enthält einen Überblick über die Situation der Thüringer MfS-Archive, über die strukturelle und inhaltliche Entwicklung der Thüringer MfS-Dienststellen, über die Vorgehensweise des MfS im Hinblick auf politisch unliebsame Personen und Methoden aus der Alltagspraxis des MfS. Die Publikation wurde in größerer Stückzahl gedruckt und ist in den Geschäftsstellen des LStU erhältlich.

An den Bundesbeauftragten wurden des weiteren mehrere Anträge für eigene, bisher jedoch noch nicht in Bearbeitung befindliche Forschungsvorhaben mit politischem Allgemeinbildungscharakter gestellt. Dies zu folgenden Themen:

1. die letzte Tätigkeitsphase des MfS, Handlungsstrategien in Thüringen ab Januar 1988, die "Wende" in Thüringen und das Ende des politischen Systems und seines Bestandteils, dem MfS;
2. die Arbeitsweise des MfS im Bereich der Ermittlung und Strafverfolgung für die politische Justiz der DDR, speziell in den Regionen Thüringens, sowie die Schaffung eines Überblicks über die Charakteristika politischer Rechtsprechung in Thüringen zwischen 1953 und den 80er Jahren;
3. die Arbeitsweise des MfS im Umgang mit Ausreiseantragstellern, speziell in den Regionen Thüringens, die Bildung der Bezirkskoordinierungsgruppen Mitte der 70er Jahre und die Formen des "politisch-operativen Zusammenwirkens" auf diesem Gebiet zwischen Kreisdienststellen/Bezirkskoordinierungsgruppen und den örtlichen Abteilungen Inneres der Räte.

Die weitere Bearbeitung und Zeitplanung dieser Themen ist stark von den gewährten Einsichtsmöglichkeiten seitens des Bundesbeauftragten abhängig. Die relativ umfangreichen Aufwendungen zur Akteneinschätzung für die Beratung von Privatpersonen und öffentlichen Stellen gingen zu Lasten vor allem dieses Aufgabenbereiches.

6.2 Projektförderung für Bürger, Vereine und Forschungsgruppen

Neben eigenständigen Forschungsarbeiten unterstützt der Landesbeauftragte Projekte Dritter, die sich mit regionaler historischer Aufarbeitung befassen. Allerdings können dafür keine finanziellen Mittel bereitgestellt werden. Es wurde Kontakt zu einer Reihe von Vereinen aufgenommen, die sich mit der Aufarbeitung der DDR-Geschichte befassen. Der Landesbeauftragte unterstützt insbesondere auch die Tätigkeit der Bürgerkomitees, die in Thüringen einen eingetragenen Verein gegründet haben.

Eine Zusammenarbeit erfolgt mit Archiven und Forschungseinrichtungen des Landes Thüringen und auch mit Einrichtungen anderer Bundesländer. Hierzu zählt auch die Abteilung Bildung und Forschung beim Bundesbeauftragten in Berlin. Eine Beratung zu Thüringer Forschungsprojekten hat bereits in mehreren Fällen stattgefunden. Beispiele dafür sind:

1. Ein Akteneinsichtnehmer war IM während der Armeezeit. Gemeinsam mit ihm wurde ein Forschungsantrag gestellt, der den Bereich der MfS-Abteilung Chiffrierwesen bearbeiten soll. Dazu haben mehrere Gespräche stattgefunden. Nach Materialbereitstellung wird der Landesbeauftragte gemeinsam mit ihm über die Art und Weise der Verwertung der Unterlagen entscheiden.
2. Eine Studentengruppe in Jena hat ein Projekt zum Verhalten der Studenten in der Vorwende- und Wendezeit, u. a. mit Quellenveröffentlichung, zur Bearbeitung übernommen. Dabei ergab sich die Frage nach der Verwendbarkeit geeigneter Materialien aus den MfS-Archiven.
3. Für einen Forschungsantrag im Hause des Weimarer Hauptstaatsarchivs ergab sich die Frage nach fehlenden, jedoch beim MfS unter Umständen auffindbaren Wirtschaftsakten. Ein erster Beratungstermin hat bereits stattgefunden.

Der Landesbeauftragte wird im Mai 1995 in einem Artikel der Zeitschrift "Deutschland-Archiv" als eine Stelle genannt werden, die Forschungsprojekte beratend unterstützt und kleinere Veröffentlichungen im Selbstverlag vornimmt.

6.3 Öffentlichkeitsarbeit und politische Bildung

Bereits erwähnt wurde die Erarbeitung von Rechtsinformationen im Umgang mit dem Stasi-Unterlagen-Gesetz und dem Rehabilitierungsrecht. Dies dient auch den Thüringer Außenstellen des Bundesbeauftragten als Informationsmaterial für Beratungszwecke.

In weiteren (z. T. auch periodischen) Informationsblättern wird der Landesbeauftragte zusammenfassend berichten über aktuelle Äußerungen aus der regen Vergangenheitsdebatte, über den Stand der Aufarbeitung in Thüringen oder über einzelne, besonders regionale Forschungsergebnisse. Die selbst erstellte Kurzmonographie über das MfS in Thüringen findet 1995 Fortsetzung in weiteren fünf Veröffentlichungen ähnlichen Formats und Charakters.

Je nach konkretem Anliegen oder entstehenden Fragen über das MfS, dessen Zusammenarbeit mit anderen staatlichen Stellen und dergleichen mehr wird Einsicht in verwendungsfreie MfS-Richtlinien und Dienstanweisungen ermöglicht, die der Bundesbeauftragte für diese Zwecke bereitstellt.

Folgende Anliegen wurden im letzten Jahr wiederholt bearbeitet:

1. Materialversendung über Isolierungslagerplanungen an Betroffene;
2. Kopienübergabe von IM-Richtlinien des MfS, Definitionen, Aktenführungsregeln an Personalstellen und entlassene IM;
3. Einsichtgabe in Dokumente der Kriminalpolizei der DDR, Arbeitsrichtung 1 (z. B. im Zusammenhang mit Akten der inoffiziellen kriminalpolizeilichen Mitarbeit, da auch dazu Aktenlagen vom Bundesbeauftragten nach StUG beaskunftet werden);
4. Besonders für politisch Verfolgte: MfS-Handhabungen zu Ausreise- und Westreiseregelungen, zu Operativvorgängen, zur Arbeit der MfS-Post- und Telefonkontrolle u.dgl.

Die Kopien von derartigen Unterlagen können von den Bürgern in unserer Bibliothek zukünftig selbst gefertigt werden. Auslagen werden nicht erhoben; monatlich handelt es sich dabei um etwa 300 bis 500 Blatt.

Bisher wurden die grundlegenden Voraussetzungen zur öffentlichen Nutzung des inzwischen zusammengetragenen Sachliteraturbestandes geschaffen. Bis Februar 1995 umfaßt die Bibliothek einen Bestand von etwa 130 Literaturtiteln, die Zeitschrift Deutschland-Archiv seit 1990, einen Fachpressespiegel (vom Bundesbeauftragten, seit Juni 1994) sowie

eine Reihe der bereits erwähnten MfS-Richtlinien, die nach Stasi-Unterlagen-Gesetz keinen Verwendungsbeschränkungen unterliegen. Es erfolgte eine Vereinnahmung und Registrierung. Der Ausleihverkehr läuft seit November 1994 (bisher jedoch nur gelegentlich). Eine Findhilfsregistrierung nach Stichworten über ein EDV-Projekt ist vorgesehen.

Beim Landesbeauftragten wurden mangels geeigneter Räumlichkeiten bisher keine eigenen Veranstaltungen zu verschiedenen Sachthemen durchgeführt. Gegenwärtig wird ein Raum eingerichtet, der für die bereits erwähnte Sachbibliothek und kleinere Veranstaltungen (bis zu 25 Personen) geeignet ist. Dazu fehlen jedoch noch einige Einrichtungsgegenstände.

Es fanden schon mehrfach Fachvorträge auf Einladung zu Veranstaltungen statt. Mitarbeiter der Behörde waren gesuchte Referenten bei folgenden Vereinen, Organisationen und Institutionen:

- Konrad-Adenauer-Stiftung,
- Hanns-Seidel-Stiftung,
- Friedrich-Ebert-Stiftung,
- Polizeigewerkschaft,
- Geschichtsverein Hessen,
- Datenschutzbeauftragte von Einrichtungen des Landes Thüringen
- Landesanstalt für politische Bildung Rheinland-Pfalz,
- Evangelische Akademie Thüringen,
- Katholisches Bildungswerk in Thüringen,
- Thüringer Staatsarchiv,
- Rhön-Kreis-e.V.,
- Junge Union,
- Kreis- und Ortsverbände, SPD, CDU, FDP in Thüringen,
- CDA / CSA,
- Verband ehemaliger Rostocker Studenten,
- Querdenken e.V.,
- Jakob-Kaiser e.V.,

Außerhalb von Thüringen wurden Vorträge gehalten in Coburg, Kassel, München, Mainz, Wiesbaden, Bielefeld und Tübingen. Für einige der genannten Vereine und Institutionen wurden bereits wiederholt Referenten bestellt. Mit jedem Referat wurden zwischen 20 und 100 Zuhörer erreicht. Die Referate wurden fast ausschließlich an den Wochenenden gehalten.

In Form eines Faltblattes wurde eine Kurzvorstellung des Tätigkeitsprofils des Landesbeauftragten sowie der Beratungsmöglichkeiten und Unterstützungsangebote erarbeitet und zum Druck gebracht. Auf Grund des relativ kurzfristigen Umzuges konnten etwa 1.500 Exemplare nicht weiter genutzt werden. Inzwischen ist die neue Fassung dieses Faltblattes erhältlich.

Die Vorarbeiten weiterer Veröffentlichungen - neben der bereits erwähnten Broschüre "Das MfS in Thüringen" - sind im wesentlichen abgeschlossen. Noch in der ersten Hälfte 1995 erscheinen drei kleinere Monographien - dafür konnten zwei Autoren gewonnen sowie eine gemeinsame Veröffentlichung vorbereitet werden.

6.4 Ausstellungen

Die Konzeption für eine Fachausstellung der Geraer Außenstelle des Bundesbeauftragten für Stasi-Unterlagen wurde zur Verfügung gestellt sowie Unterstützung bei der gemeinsam mit den Mitarbeitern der Außenstelle Gera erfolgten Umsetzung gewährt. Außerdem wurden vor allem grafische Gestaltungsarbeiten durch Mitarbeiter des Landesbeauftragten mit übernommen und auf dem zur Verfügung gestellten Trägersystem ausgeführt. Diese Arbeit ist als Ausstellung des Bundesbeauftragten seit Dezember 1994 ständig in der Geraer Außenstelle des Bundesbeauftragten zu besichtigen.

Gegenwärtig läuft ein Antrag beim Bundesbeauftragten über ein Forschungsprojekt im Rahmen der Erstellung und Umsetzung der Gestaltungskonzeption einer größeren Wanderausstellung zur Tätigkeit des MfS sowie zu politischen Gegebenheiten in Thüringen. Eine Konzeption mit über 30 Einzelthemen liegt vor. Diese Ausstellung wird 1995 noch einige Aufwendungen erfordern. Unterstützung durch den Bundesbeauftragten vorausgesetzt, könnte als Termin der Herbst 1995 am ersten Aufstellungsort avisiert werden. Zunächst als Zeitausstellung konzipiert, wird jeweils bei Aufstellung an anderen Orten aus territorial interessanten Gegebenheiten ein spezieller Sonderteil ergänzt. Die einzelnen Kreise Thüringens können auf eigenen Wunsch eine Kopie dieser Ausstellung (ohne Ausstellungsträger) als Dauergabe erhalten, wenn die Ausstellung des Landesbeauftragten in den nächsten Kreis "wandert".

6.5 Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen auf dem Gebiet der politischen Bildung

Wesentliche Vorarbeiten für eine Quellenpublikation in Zusammenarbeit mit dem Hauptstaatsarchiv Weimar zum Thema "Die Bezirkspolizeibehörde des Bezirkes Erfurt im Herbst 1989 und die polizeiinternen Tagesmeldungen über das politische Handeln der Bewohner im Bezirke Erfurt" sind erfolgt. Abgeschlossen sind Materialauswahl, Erklärungen und eine inhaltliche Übersicht. Momentan wird daran gearbeitet, die Faksimilevorlagen für die Veröffentlichung computertechnisch für den Druck vorzubereiten, eine gemeinsame Einleitung fertigzustellen sowie den Druckauftrag über eine beschränkte Ausschreibung zu vergeben. Mit einer Veröffentlichung der Quellenausgabe ist Mitte 1995 zu rechnen.

Ende 1994 wurden Vorabsprachen für die Veröffentlichung eines Artikels über die Thüringer Bürgerbewegung und die Besetzung der Stasi-Dienststellen getroffen. Der Autor ist Mitarbeiter des Bundesbeauftragten. Die Druckform soll an eine bereits erfolgte Veröffentlichung des Landesbeauftragten anschließen - im Rahmen der Reihe C "Monographien" von "Der Landesbeauftragte des Freistaates Thüringen ... informiert". Mit der Veröffentlichung wird Mitte 1995 gerechnet.

Zu einer Zusammenarbeit mit der Landeszentrale für politische Bildung in Thüringen ist es bisher noch nicht gekommen.

7. Ausblick auf die weitere Tätigkeit des Landesbeauftragten

Schwerpunkte für die weitere Tätigkeit des Landesbeauftragten werden sein:

- die Weiterführung und Förderung der historischen Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit durch eine breit angelegte Öffentlichkeitsarbeit;
- die Bürgerberatung und Einzelfallbegleitung für das Land Thüringen in gleicher Intensität wie bisher;
- Beratung und Gespräche mit den Abgeordneten des Thüringer Landtags, kommunaler Vertretungen, Fraktionen und Vertretern von politischen Parteien zu Überprüfungsfragen und Fragen der Öffentlichkeitsarbeit.

Folgende Probleme müssen aus der Sicht des Landesbeauftragten dringend gelöst werden:

- die Ermöglichung historischer Forschung und Aufarbeitung in den landeseigenen Archiven durch eine deutlich bessere Personal- und Raumausstattung der Archive; durch die Verfügbarkeit der Archive dokumentiert ein Land, welchen Stellenwert es seiner eigenen Geschichte beimißt;
- die Unterstützung des Bundesbeauftragten bei der weiteren Erschließung von Sachakten durch zeitweilige Abstellung von Landesbediensteten in die Außenstellen;
- die Überprüfung der Beschäftigten in den Bundes- und Landesverwaltungen auf frühere systemtragende Funktionen ohne einseitige Beschränkung auf die Überprüfung einer MfS-Tätigkeit;
- die Novellierung des Thüringer Landesbeauftragtengesetzes hinsichtlich des Aufgabenbereiches;
- die Durchführung einer Erhebung über durchgeführte Überprüfungen in den öffentlichen Stellen des Landes Thüringen.

Der Landesbeauftragte möchte sich an dieser Stelle bei allen Bürgern, Verwaltungen und Vereinen bedanken, die seine Arbeit in der zurückliegenden Periode unterstützt haben.

Er freut sich auf eine künftige Zusammenarbeit mit allen Personen und Einrichtungen, die für mehr Gerechtigkeit und Offenheit bei der Bewältigung der Vergangenheit eintreten.

Anlagen

Anlage 1:

Im Vorfeld oder unmittelbarem inhaltlichen Zusammenhang mit der Beratung beim Landesbeauftragten steht das Interesse der Bürger an "ihren" Akten bzw. an ihrer heutigen biographischen Perspektive.

Dieser Personenkreis läßt sich etwa in der folgenden Weise näher charakterisieren:

- Das Spektrum geht quer durch die Bevölkerung: nach Grad der Verfolgung/Anpassung, Alter und Beruf.
- Keine Antragsteller sind in der Regel hauptamtliche MfS-Mitarbeiter, Staatsfunktionäre, überzeugte Vertreter des DDR-Systems sowie auch viele IM, wenn nicht unmittelbar arbeitsrechtliche Konsequenzen bevorstehen (manche jedoch auch dann nicht).
- Einsicht nehmen in sehr hohem Prozentsatz politisch Verurteilte bzw. Verfolgte, Oppositionelle verschiedener Art. Besonders ältere Personen haben hier oft eine dramatische Aktenlage (Hintergrund ist der Charakter des MfS und die politische Situation in den 50/60er Jahren).

Von den etwa 200.000 Anträgen auf Akteneinsicht, die in Thüringen bis Ende 1994 gestellt wurden, wird etwa folgender Umfang von MfS-Akten vorgefunden (werden):

- a) Bei etwa einem Drittel, also 60.000, endet die Suche ohne jeden Hinweis. Von etwa 20 bis 25 Prozent davon wird dieses Ergebnis nicht akzeptiert und eine Fortsetzung der Suche, unter Bezugnahme auf die noch nicht abgeschlossenen Erschließungsarbeiten, wird gefordert.
- b) Zu einem weiteren Drittel, auch 60.000, ergibt die Suche Karteikartenhinweise, d.h. *entweder* Hinweise auf verlorene Akten meist der ZMA (s.u.) *oder* - weit häufiger - mit Kurzinformationen (wie Reisettermine, Eignung als Geheimnisträger, Zugehörigkeit zum Bekanntenkreis bestimmter Personen, Hinweis auf einen entdeckten/abgelichteten Brief u. dgl.). Auch dieses Findergebnis ist in der Regel für die Betroffenen selbst wichtig.
- c) Zu etwa 80.000 Antragstellern wird es Unterlagen geben. Allerdings gibt es auch hier einige z. T. substantielle Unterschiede:
 - Verfolgte oder Beobachtete mit meist über 500 Aktenseiten, meist auch politisch Verurteilte - weniger als 5.000; ganz verschiedene Formen von Opposition (z. T. nur demonstrativer Ausreisewunsch, in den ersten Jahrzehnten hier bei weniger umfangreicher Aktenlage hohe persönliche Belastungen).
 - Operative Personenkontrollen, oft etwa 200 Seiten; diese können sowohl oppositionelles Handeln als auch eine Eignung für bestimmte "übliche" Sicherheitserfordernisse betreffen. Hier waren in der Regel weniger Folgewirkungen für die Betroffenen spürbar, ausgenommen berufliche Nachteile oder nicht gestattete Reisen o. dgl. Diese Aktenlage betrifft etwa 15.000 Akteneinsichten.
 - Akten zu IM oder auch zu halboffiziellen Kontaktformen mit dem MfS werden etwa 7.000 Antragstellern vorgelegt. Meist erfolgt eine Akteneinsicht zu etwa 100 bis 200 Seiten (nur Personenteil, keine Auffrischung der Berichtsinhalte).
 - Personendossiers gibt es zu über 40.000 Antragstellern. Es handelt sich um gesammeltes Einzelmaterial aus verschiedensten Dienststellen (Kreisdienststellen, Abteilungen Wirtschaft o. Reiseverkehr etc.) unter 30 Seiten. Die Gründe des Anlegens der Akten sind vielfältig, das Spektrum reicht von Sicherheitsprüfungen für Grenzsoldaten, Reisekader über zufällige Einzelinformationen oder sogen. "Operativ-Bedeutsames" bis ins Vorfeld der Beobachtung.
 - Die übrigen Akteneinsichten betreffen besondere Aktenformen oder Kombinationen von sehr unterschiedlichen Täter-Opfer-Profilen.

Ob diese prozentuale Aufteilung der MfS-Aktenlage aller Thüringer (also auch der, die keine Einsicht beantragten) entspricht, läßt sich allerdings nicht genau sagen. Aus unseren Kenntnissen widerspiegeln MfS-Akten jedoch nur einen Teil dessen, was vielen Thüringern heute in ihren Biographien als aufarbeitungswürdig erscheint. Es gibt darüber hinaus zahlreiche Beispiele dafür, daß der Aktencharakter beim MfS zu einer Person durchaus nicht identisch ist mit seinen Auffassungen oder Auftretensweisen zu verschiedenen Zeitpunkten seines Lebens in der DDR.

Die Motive zur Akteneinsicht können unterschiedlich sein:

- Einsichtnehmer, die einschneidende Belastungen wie Haft u. ä. erlitten, wollen diese Zeit gezielt rekonstruieren, unklare Sachverhalte aufklären. Für sie bedeutet eine Einsicht nicht selten auch einen Moment der Erlösung.

- Personen mit bestimmten (z. T. auch solche mit eher irrationalen) Ängsten wollen sich oftmals in diesen Ängsten bestätigt sehen, bringen sie in Zusammenhang mit dem MfS. Sie wollen aber gleichzeitig auch, daß dies aufhört und jemand zur Verantwortung gezogen wird.
- Manche Personen wollen bestimmte Ansprüche geltend machen und suchen gezielt Unterlagen. Dabei geschieht es aber nicht selten, daß sie sich plötzlich unter anderer Perspektive intensiv mit den Akten befassen.
- Eine größere Zahl von Einsichtnehmern sind eher neugierig und sagen das auch so. Nicht immer bleibt es allerdings nach der Akteneinsicht nur bei der Neugier.
- Die Mehrheit der IM sucht nach Aspekten, die ihre damalige Geschichte vor anderen (manchmal auch vor sich selbst) erklären und auch im nachhinein als unumgänglich erscheinen lassen. Das, was sie selbst erzählen, ist häufig in sich widersprüchlicher als das von ihnen Geschriebene in den IM-Akten. Es gibt aber auch IM, die ehrlich eine Auseinandersetzung suchen.
- Ein Motiv zur Einsicht kann auch der Wunsch des Wiederfindens aller Unbotmäßigkeiten des eigenen Lebens in der DDR sein. Manche sehen sich heute als eigentlich schon immer Oppositionelle. Hier gibt es z. T. sogar Versuche, den eigenen Lebenslauf passend umzudeuten.
- Ebenfalls recht ausgeprägt ist der Wunsch nach Einsicht in die Akten zu verstorbenen Eltern oder Verwandten.
- Viele Bürger beteuern, daß sie niemanden verfolgen wollen. Das kann aus dem privaten Umfeld, aus Gewohnheit sich zu rechtfertigen oder aus dem Bild der Gauck-Behörde in der Öffentlichkeit herrühren.

Erleben der Akteneinsicht:

Die Einsichtnehmer kommen in der Regel mit einer inneren Anspannung zur Einsicht. Im nachhinein hat unseres Wissens jedoch noch niemand sein Bedauern geäußert, Einsicht in die Akten genommen zu haben.

Eine häufige Reaktion ist die Frage, ob das schon alles war. Die Akten stimmen nicht immer mit der eigenen Rückerinnerung überein. Keine Seltenheit ist die Tatsache, daß Unterlagen in völlig anderem Zusammenhang existieren als erwartet und nicht immer Aufzeichnungen zu den Sachverhalten vorhanden sind, zu denen sie vermutet werden.

Ein Aspekt dafür ist, daß das politische Gefüge und Funktionieren auch für den "gelernten DDR-Bürger" teilweise unübersichtlich war (das MfS hatte eine umgrenzte Position in einer Art Arbeitsteilung). Häufig werden bei der Akteneinsicht Dinge erwartet, die eigentlich der Polizei oder den berichtigten Abteilungen Inneres zugeordnet waren. Viele Erwartungen beziehen sich z. B. auch auf das berufliche Umfeld, Betriebsführung - allerdings fand dies beim MfS nur teilweise Widerspiegelung in den Akten.

Das MfS hatte einen bestimmten Nimbus des Allwissens, der allerdings in seiner Praxis so nicht zutraf (zumindest nicht bezüglich der Mehrzahl der Bürger). Manche Akteneinsichten wandeln sich vom ernstesten Beginn in ein schallendes Gelächter, aber auch dies ist gut für heutiges Selbstbewußtsein, denn dahinter sitzt die Erkenntnis der Maske von Macht; zumindest auf der DDR-Alltagsebene.

Manche Bürger fragen nach Möglichkeiten, wie sie von bestimmten DDR-Amtsträgern oder IM heute Genugtuung erfahren können - hier können nur sinnvolle Ratschläge im Bereich des Strafrechts gegeben werden.

Der Umgang mit IM-Erkenntnissen:

In den "operativen Akten" finden sich IM-Berichte, die mit Decknamen unterzeichnet sind. Wenn über den betreffenden Einsichtnehmer berichtet wurde, dann kann er eine Decknamenentschlüsselung erhalten. Uns ist kein Fall bekannt, daß es zu Ausschreitungen gegenüber einem IM gekommen wäre. In der Regel gibt es aber auch keine Gespräche, sondern eher eine Abgrenzung, eine Weitergabe im Bekanntenkreis und ein genaues Verfolgen möglicher heutiger Karrieren im Vergleich zu sich selbst. Nicht selten mußten Bürger auch feststellen, daß sie früher die falschen hinsichtlich einer IM-Tätigkeit verdächtigt hatten.

Ein Fazit über den Sinn der Akteneinsichten erübrigt sich.

Die Ebene des privaten Kontaktes ist hierbei eindeutig bestimmend. Das gegenseitige Weiterinformieren zeugt allerdings auch davon, daß das Thema der politischen DDR-Vergangenheit nicht vom Tisch ist - und das auch, obwohl mitunter eine Vermengung mit individuellen Interessen erfolgt (es gibt in einzelnen Familien sogar echte Krisensituationen). Eine weitere Zunahme des Umfangs und der Art der Akteneinsichten beim Bundesbeauftragten ist auch für die nächste Zeit zu erwarten.

Anlage 2:

Für die Tätigkeit beim Landesbeauftragten sind (Vor)kenntnisse über die Akteneinsichtssituation der Gauck-Behörde sehr nützlich. Es läßt sich inzwischen auch bestimmen, welcher Personenkreis sich - in der Regel nach der Akteneinsicht - an die Bürgerberatung des Landesbeauftragten wendet bzw. vergleichbare Beratungshilfe sucht. Die Situation diesbezüglich soll durch einige konstruierte idealtypische Fälle von Privatpersonen etwas verdeutlicht werden:

- Herr A. war in den 60er Jahren in politischer Haft und hatte auch danach immer wieder Schwierigkeiten im DDR-Alltag. Das Rehabilitierungsrecht ist für ihn nicht so nachzuvollziehen, wie für die Juristen, die es entwarfen. Außerdem hat Herr A. damit noch keine eigentliche Entschädigung erhalten. Ohne Beratung würde er vermutlich zwar eine Haftentschädigung, aber keine Rentennachberechnung oder keine Zuzahlung dringender medizinischer Mittel erhalten können. Die Antragsformulare empfindet Herr A. als eine nachträgliche Rechtfertigungsaufforderung.
- Frau B. möchte ebenfalls Hilfe bei der Rehabilitierung und Entschädigung. Für sie ist es jedoch schwierig, erst mal eine Rehabilitierung für die damalige Einweisung in zwei psychiatrische Anstalten zu erhalten. Die Beweislage ist auch etwas kompliziert für sie und Frau B. hat schon mit einer Reihe von Ämtern nutzlos gesprochen. Sie kann aber ausführlich ihre Erlebnisse darlegen und kommt auch mehrfach wieder. Ein wenig helfen ihr auch schon die verständnisvollen Gespräche.
- Familie C. trauert um ihre Tochter, die ums Leben kam. Sie haben Anhaltspunkte dafür, daß hier das MfS nicht unbeteiligt daran gewesen sein konnte, denn die Tochter wußte einiges über bestimmte "sensible" Produktionsbereiche. Momentan läßt sich noch nicht sagen, wie dieser Verdacht einzuordnen ist.
- Frau D. hat von uns gehört und kommt zu einem Gespräch. Es wird erst nicht so recht deutlich, worauf sie hinaus will. Sie erzählt eine Reihe neuerer Erlebnisse und davon, daß diese von immer demselben Personenkreis verursacht werden - es handelt sich um heute noch Einfluß habende ehemalige "Funktionäre".
- Herr E. kommt auf Empfehlung eines Mitarbeiters der Gauck-Behörde. Er beginnt, umfangreiche Dinge aus seinem Leben in der DDR zu erzählen. Er war in der DDR immer offen, kann aber nicht sagen, daß er damals so schlecht gelebt hat, wie es heute immer heißt. Obwohl er nicht belastet ist und mit seiner Vergangenheit offen umgeht, findet er heute keine Tätigkeit und wird überall als Mensch zweiter Klasse behandelt.
- Herr F. bringt einige Aktenauszüge von der Akteneinsicht mit und will nun einige darauf enthaltene Abkürzungen und den Entstehungszusammenhang aufgeklärt haben. Außerdem bringt er sein Unverständnis zum Ausdruck, daß es nur Material aus seiner Jugendzeit gibt, nicht aber über seine späteren Schwierigkeiten als Ausreiseantragsteller. Er hat nicht gewußt, daß er diesbezüglich auch in das Stadtarchiv gehen kann, wo die betreffenden Unterlagen höchstwahrscheinlich heute aufbewahrt werden.
- Frau G. bittet uns dringend um Hilfe, denn in ihrer Wohnung gehen heute noch MfS-Leute ein und aus. Vermutlich ist noch eine "Wanze" irgendwo in der Wohnung, die sie noch nicht finden konnte. Man hat auch in ihre Zuckerbüchse ein Gift getan, das u. a. Schwindel auslöst. Sie war schon bei der Polizei, wurde aber dort nicht ernst genommen - es handele sich vermutlich um alte DDR-Polizisten.
- Herr H. ruft an und fragt, was man gegen einen jetzt gewählten Bürgermeister tun kann, der eindeutig IM gewesen ist. Er teilt uns alle Fakten mit und erwartet, daß wir die Angelegenheit übernehmen.
- Herr I. hat eine Kündigung erhalten, weil er für das MfS gearbeitet hat. Hier kann das Gespräch recht vielfältig sein - zum einen in Abhängigkeit vom Ausmaß einer gewesenenen Mitarbeit (bzw. Glaubwürdigkeit einer IM-Erfassung), zum anderen im Hinblick auf seine Akzeptanz und Bereitschaft der (individuellen) ehrlichen Beschäftigung damit und zum dritten auch vor dem Hintergrund des Ablaufs der Kündigung, dem Stil der Anhörung o. ä..
- Frau K. will wissen, welche Möglichkeiten sie hat, das bei der Ausreise schnell verkaufte Eigentum wieder zurückzubekommen bzw. einen gewissen Ausgleich dafür in Anspruch nehmen zu können.
- Herr L. ruft an und fragt, ob wir ihm bei der Aufklärung seiner Fragen zu Isolierungslagern im Eichsfeld weiterhelfen können. Er hat dazu nichts Direktes in seiner Akte finden können. Er ist interessiert sowohl an allgemeinen Aussagen dazu für Thüringen als auch an einem Hinweis, ob in den MfS-Akten zu ihm ein diesbezüglicher Kode/Kürzel zu sehen ist.

- Familie M. fragt nach den Informationsmaterialien des LStU; sie haben einmal etwas zufällig bekommen und sind an weiteren Dingen interessiert.
- Herr N. schreibt und fragt uns, wie er sich entscheiden soll. Er hat jetzt eine Einladung zur Akteneinsicht einer Außenstelle der Gauck-Behörde bekommen und kann sich nicht so recht entschließen, sich dort zu melden, denn er kennt dort niemanden und weiß nicht, ob er Ärger bekommt, wenn er dorthin geht. Es geht nicht direkt hervor, ob er vielleicht auch noch Angst vor dem hat, was er da eventuell finden könnte, aber es scheint ihm recht zu sein, wenn jemand mal mitkäme.
- Frau O. stellt eine Frage zum StUG und kann entsprechendes juristisches Informationsmaterial brauchen. Auch will sie wissen, wie man möglichst schnell zu einer Akteneinsicht beim Bundesbeauftragten kommen kann.

Anlage 3

Zur gutachterlichen Bewertung von MfS-Akten

Fall 1 : Herr F war Inoffizieller Mitarbeiter der BV xyz. Von 1975 bis 1982 war er in der Abteilung II, danach in der Abteilung XX tätig. Die Personalakte besteht aus über 200 Seiten, die Berichtsakte aus etwa 120 Seiten. Durch die inoffizielle Zusammenarbeit mit dem IM wollte sich das MfS einen Überblick über Personen mit interessanten Verbindungen verschaffen, die im Interhotel xyz verkehrten und gleichzeitig auch einen Überblick und eine laufende Kontrolle über interessante Personen aus dem Arbeitsbereich gewinnen. Insgesamt wurden ca. 50 Informationen über Personen und Bekannte gefertigt, die in von Herrn F frequentierten Gaststätten verkehrten. Inhalt dieser Berichte waren vorwiegend Informationen aus dem Privatbereich dieser Personen (Vermögen, Kontakte, teilweise Intimleben). Außerdem lagen sieben sach- oder fachbezogene Berichte vor und fünf allgemeine Lage- und Stimmungsberichte zu aktuellen Ereignissen.

Die Zusammenarbeit gliederte sich in zwei Phasen. 1975 erfolgte nach einer längeren Kontaktphase die Werbung zur inoffiziellen Zusammenarbeit. Der Kandidat legte in seiner Verpflichtungserklärung mit eigenen Worten seine Motive für die inoffizielle Zusammenarbeit dar. Im zweiten Halbjahr erfolgte die Archivierung des Vorganges, da Herr F durch seine berufliche Weiterentwicklung die Perspektive für das MfS verloren hatte. Hinzu kam, daß durch seine Verehelichung die Kontakte im Freizeitbereich eingeschränkt waren. Die Zusammenarbeit war bis zu diesem Zeitpunkt intensiv, obwohl im Zeitraum 1977/78 eine Stagnation auftrat, die durch berufliche Weiterbildung und den damit verbundenen Zeitmangel hervorgerufen wurde. Danach nahm er von sich aus die Verbindung zum MfS wieder auf. Anfang 1982 war er für die Abteilung XX tätig. Nach nur zwei Treffs wich der IM weiteren Kontaktversuchen in der Folgezeit aus, doch der Vorgang wurde erst 1987 archiviert. Die Informationen von Herrn F flossen in VSH-Material, in OV (operative Vorgänge) und OPK (operative Personenkontrollen) ein. Treffs fanden vorwiegend in konspirativen Wohnungen statt. Er benennt mehrfach für das MfS interessante Personen. In diesem Zusammenhang sprach das MfS vom "Tippen" dieser Personen.

"Erklärungen und Äußerung bezüglich der Aktenlage (nach Auskunft des Bundesbeauftragten)

Sehr geehrter Herr F,

wie gewünscht möchte ich mich im folgenden gutachterlich über den zu Ihnen vom MfS angelegten Aktenvorgang äußern. Dazu wurde uns die zu Ihnen vom Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes erstellte Auskunft einschließlich der Anlagen zur Verfügung gestellt.

Die vom MfS zu Ihnen im Jahr 1974 angelegte Akte wurde aus Sicht des MfS als eine spezifische Form der Zusammenarbeit kategorisiert. (vgl. dazu Richtlinie 1/79 für die Zusammenarbeit mit Gesellschaftlichen Mitarbeitern für Sicherheit und Inoffiziellen Mitarbeitern...)

Danach verstand das MfS generell unter Inoffiziellen Mitarbeitern für Sicherheit Personen, 'die wesentliche Beiträge zur allseitigen Gewährleistung der inneren Sicherheit im Verantwortungsbereich leisten, in hohem Maße vorbeugend und schadensverhütend wirken und mithelfen, neue Sicherheitserfordernisse rechtzeitig zu erkennen sowie durchzusetzen'.

Sie konnten in folgendem Tätigkeitsspektrum konkret eingesetzt und genutzt werden:

- Informationserarbeitung im eigenen beruflichen und privaten Lebensumfeld zu allgemeinen Sicherheitsinteressen;
- Informationserarbeitung zu sogenannten 'feindlich-negativen Handlungen'/Ausgangspunkten für operative Personenbeobachtung;
- Teilaufgaben im Verlauf der Bearbeitung operativer Personenbeobachtungsvorgänge;
- Hinweiserarbeitung zu Personen, die 'Zielgruppen' des 'Feindes' sind;
- Mitarbeit bei Sicherheitsüberprüfungen;
- Teilaufgaben der Fahndung, rechtlichen Ermittlungen und Beobachtungen. (vgl. RL 1/79)

Die Kennzeichnung als IMS war die verbreitetste Kategorie der inoffiziellen Mitarbeit. Die einzelnen IMS-Akten weisen jedoch differierende Intensität, Form und inhaltliche Praxis der Zusammenarbeit aus.

Die zu Ihnen vom MfS angelegte Akte beinhaltet zwei verschiedene Vorgänge mit gleicher benannter Kategorisierung. Beide Vorgänge sind faktisch voneinander getrennt durch eine Archivierung der ursprünglichen Akte im Jahre 1981 (vgl. Bemerkungen in der BStU-Auskunft). Dies wird auch erhärtet durch die unübliche Tatsache, daß es für Teil I und II (Personen- und Berichtsakte eines Vorganges) zwei verschiedene Archivsignaturen - von 1981 und von 1987 - gibt.

Im folgenden soll die Frage nach den Tatsachen eines Tätigwerdens von Ihnen für das MfS sowie ggf. die be- und entlastenden Faktoren des Sachverhaltes getrennt voneinander betrachtet werden:

I. IMS - Vorgang zwischen 1974 bzw. 1975 und 1981

Der aktenführende MfS-Mitarbeiter arbeitete für die Dienst Einheit: Abteilung II der Bezirksverwaltung xyz. Die Abteilung II hatte unter dem Stichwort 'Spionageabwehr' folgendes Tätigkeitsprofil:

- Geheimdienstliche Aufklärung auf dem DDR-Gebiet;
- Gewährleistung der internen Sicherheit im MfS und der Sicherheit des IM-Netzes;
- Überprüfung von Organisationen, die gegen die DDR arbeiten;
- Kontrolle von in der DDR lebenden Ausländern.

Die zu Ihnen geführte Akte wurde im August 1974 begonnen, es wurden mehrere Gespräche mit Ihnen geführt, worin es dem betreffenden MfS-Mitarbeiter offenbar um ihre mögliche Position zu einer Zusammenarbeit, als auch um mögliche Informationen Ihrerseits ging. Nach vergleichsweise umfangreichen Kontakten 'unverbindlichen Charakters', möglicherweise auch unter eine 'Legende' seitens des MfS-Mitarbeiters, wurde im März 1975 mit Ihnen ein Verpflichtungsgespräch geführt, in welchem Sie eine Verpflichtungserklärung unterzeichneten. Diese beinhaltete eine Zusage über das Stillschweigen des Kontaktes sowie die Festlegung eines Decknamens für die Durchführung des Kontaktes. Der hier genannte Deckname wurde im April 1979 auch handschriftlich verwendet.

Der Ausgangspunkt für das Zustandekommen des Kontaktes geht aus den vorliegenden Aktenteilen nicht eindeutig hervor. Es ist höchstwahrscheinlich davon auszugehen, daß dies von seiten des MfS geschah und daß sich der oder die MfS-Mitarbeiter vor einem Werbegespräch zunächst über Sie verschiedene Informationen sammelten (dies geschah üblicherweise im Teil I, den Sie mit einem Privatantrag selbst einsehen können).

Die Tatsache, daß es seitens des MfS zu Ihnen eine Aktenführung in einer Kategorie der inoffiziellen Mitarbeit gab, war von Ihnen aus Sicht der Aktenlage nicht unbedingt zu schlußfolgern. Das Anliegen des Kontaktes muß Ihnen jedoch deutlich gemacht worden sein.

Die Akte enthält verschiedene Formen der Informationsgabe: diese reichen von Notizen des MfS-Offiziers, über Inhalte von Treffgesprächen, über Tonbandprotokolle bis hin zum handschriftlichen Bericht. Diese Formen liegen im Rahmen der üblichen MfS-internen Handhabung, sind allerdings von einer unterschiedlichen Aussagekraft hinsichtlich der Inhalte benannter Informationen. Soweit erkennbar, sind handschriftliche Äußerungen von Ihnen verfaßt worden. Dies ist im Zweifelsfall mittels eines Schriftgutachtens festzustellen und aufzuklären. So gibt es handschriftliche Aufzeichnungen vom April 1975 (was nach BStU-Auskunft wohl eine Schlußfolgerung aus einem MfS-Treffbericht sowie der MfS-Seitenzählung sein dürfte) sowie vom Februar 1977. Es handelt sich in beiden Fällen um personenbezogene Informationsgaben. Die letztere ist mit dem in der Verpflichtung genannten Decknamen unterzeichnet. Die erste trägt keine Unterschrift sowie keine Datierung.

Die Tonbandprotokolle, von denen es laut BStU 15 geben soll und die sowohl von 1975 als auch von 1981 stammen, wurden höchstwahrscheinlich nicht vom aktenführenden MfS-Mitarbeiter geschrieben. In der Regel wurden solche Protokolle vom MfS-internen Schreibdienst nach Tonbandvorlagen geschrieben und an den aktenführenden Mitarbeiter weitergereicht (dies läßt sich auch an der Unterschrift des Stenotypisten erkennen). Die Tatsache, daß hier mehrere Personen beteiligt waren, erhöht die Glaubwürdigkeit dieser Dokumente. Eingeschränkte Verkürzungen des Sprechtextes sind nicht ausgeschlossen. Bei den der BStU-Auskunft beigefügten Tonbandprotokollen handelt es sich ebenfalls um personenbezogene Inhalte.

Die Tatsache, daß ein Protokoll zeitlich vor der Verpflichtungserklärung datiert, ist für eine Bewertung unerheblich, da ein faktisches Tätigwerden mit einer klaren Willensbekundung gleichgesetzt werden kann.

Die Aussagen in den Treffberichten sowie auch die mündlichen Berichte in der Niederschrift des aktenführenden MfS-Mitarbeiters haben eine eingeschränkte inhaltliche Aussage- und Beweiskraft, da sie lediglich die Sicht des aktenführenden MfS-Mitarbeiters wiedergeben. Es wird davon ausgegangen, daß eine größere Zahl dieser Treffen stattgefunden hat. Die in den diesbezüglichen Aufzeichnungen enthaltenen Äußerungen selbst sollten jedoch für eine Einschätzung der Zusammenarbeit außer acht gelassen werden.

Inwieweit der Inhalt der Informationen (z. B. der handschriftlichen oder akustisch aufgezeichneten Berichte) indirekte oder direkte Konsequenzen für die Betroffenen hatte, wurde Ihnen von der Seite des MfS nicht mitgeteilt - das entsprach den üblichen Verhaltensregeln innerhalb des MfS. Insofern kann hier auch die Bemerkung 'Tippung einer operativ-interessanten Person' in dieser Form außer acht gelassen werden. Der Landesbeauftragte geht generell jedoch davon aus, daß die Frage nach konkreten Konsequenzen für Betroffene unerheblich ist für die Bewertung einer Zusammenarbeit und daß demgegenüber auch bei weitgehender Unkenntnis über das MfS selbst von der Möglichkeit einer komplexen Informationsverwertung ausgegangen werden mußte.

Die vorliegende Akte enthält keine Hinweise auf Geldzahlungen oder Geschenke des MfS an Sie.

Soweit ersichtlich, gab es Ihrerseits keine direkte Entziehung der vom MfS wiederholten Kontaktaufnahmen und ebensowenig Versuche der Beendigung der Beziehung. Soweit aus mehreren Aktenaussagen hervorgeht, gab es jedoch eine zeitlich unterschiedliche Intensität der Gesprächskontakte.

Nach BStU-Auskunft kam es 1977/78 kaum zu Treffen zwischen dem MfS und Ihnen. Dies wäre hinsichtlich der Bewertung der Zeitdauer des Kontaktes zu berücksichtigen, die damit unter fünf Jahren betragen dürfte.

Warum es zur Beendigung des Kontaktes seitens des MfS kam, geht aus dem Vorliegenden nicht eindeutig hervor. Die Ursache dafür ist wahrscheinlich eine Änderung von Lebensumständen (vgl. Aussage im Abschlußbericht), die für die Informationsgewinnung aus Sicht des MfS belangvoll waren. Die Tatsache späteren Bemühens um eine Neuanknüpfung an die Zusammenarbeit aus Perspektive des MfS (s. u.) spricht dafür, daß das MfS den Kontakt nicht aus Mißtrauen an Ihnen oder Verweigerung durch Sie abgebrochen hat.

Daß 1981 von seiten des MfS beabsichtigt war, den Kontakt endgültig einzustellen, muß Ihnen nicht unbedingt mitgeteilt worden sein. Ein Hinweis, ob dies geschah, ließe sich dem letzten Treffbericht des aktenführenden MfS-Mitarbeiters entnehmen.

Zusammenfassend für die Aktenlage von 1975(74) bis 1981 läßt sich folgendes sagen:

Ein Tätigwerden für das MfS ist unzweifelhaft zu schlußfolgern, dafür sprechen die Verpflichtung und handschriftliche Belege in der Akte, die von Ihnen angefertigt wurden.

Inwieweit die gesamte Aktenlage in sich logisch und somit hinsichtlich der Aussagen des oder der aktenführenden MfS-Mitarbeiter schlüssig ist, kann auf Grund der hier nicht vollständig zur Verfügung stehenden Unterlagen nicht eindeutig gesagt werden. Die Verpflichtung, die handschriftlichen und Tonbandberichte werden als glaubwürdig angesehen. (Anlagen 1,3, 5,6,7,8,11) Für die übrigen Unterlagen gibt es zwar keine Anhaltspunkte der Unrichtigkeit, jedoch sind sie unbeachtlich.

Es hat Ihrerseits eine Tätigkeit für das MfS gegeben, die sich etwa über fünf Jahre erstreckte. Eine Nötigung zur Zusammenarbeit ist auch aus quellenkritischer Sicht der zur Verfügung stehenden Unterlagen nicht erkennbar. Vom Charakter, z. B. hinsichtlich personenbezogener Informationsgabe, gibt es keinen erheblichen Unterschied zwischen 1975 und 1981.

Die Informationsgabe war personenbezogen und ging z. T. über allgemeine Kurzangaben zu Personen hinaus. Ausgesprochene klare denunziatorische Äußerungen sind allerdings nicht festzustellen. Die Beendigung der Zusammenarbeit erfolgte - direkt wie indirekt - nicht von Ihrer Seite.

II. IMS - Vorgang zwischen 1982 und 1987

1982 wurde - möglicherweise zunächst ohne Kenntnis über den früheren, abgeschlossenen MfS-Kontakt - eine Inoffizielle Mitarbeit an Ihrer damaligen Arbeitsstelle ins Auge gefaßt. Dies erfolgte durch einen Mitarbeiter der Abteilung XX der Bezirksverwaltung xyz.

Die Abteilungen XX waren 'zuständig' für die Kontrolle und Personeninformationssammlung in staatlichen- und Parteienrichtungen, den Sporteinrichtungen und der Jugendpolitik, den regionalen Medien sowie dem gesamten Kulturbereich, der Kirche sowie zur Beobachtung und Auseinandersetzung mit sogen. 'politisch-ideologischer Diversion' und 'politischer Untergrundtätigkeit'. Dabei gab es in der Praxis verschiedene 'Überschneidungen' mit dem Aufgabenbereich von Kreisdienststellen.

Es wurde 1982 von dieser MfS-Dienst Einheit beabsichtigt, in Anknüpfung an Ihre vorherige Bereitschaft zur Zusammenarbeit einen erneuten Kontakt herzustellen.

Soweit erkennbar, beruht dieser Teil der Akte ausschließlich auf Unterlagen von MfS-Seite. Es gibt keine ausreichend eindeutigen Belege für eine erneute Erklärung der Informationsbereitschaft von Ihrer Seite. Zwar wäre eine erneute schriftliche Verpflichtung nicht erforderlich und üblich gewesen, doch ohne ein praktisches Tätigwerden für das MfS wäre sie ohnehin nicht ausreichend maßgeblich für die Erwägung von Unzumutbarkeitsfaktoren. Unabhängig davon, ob es eine neue verbale Bereitschaftserklärung gegeben hätte oder nicht, wäre hier und demgegenüber vor allem auch die Form der Beendigung des Kontaktes und der endgültigen Archivierung zu berücksichtigen. Von MfS-Seite wurde 1987 festgestellt, daß von Ihnen keine Bereitschaft gezeigt worden war.

Diese praktische Entziehung vor einer Zusammenarbeit ist erheblich mehr von Belang als die sonstigen Aussagen dieses Teiles der Akte.

Auf dieser Grundlage kann keine Zusammenarbeit zwischen Ihnen und dem MfS nach 1981/82 belegt und somit festgestellt werden.

Zusammenfassend wäre hierzu zu sagen: Diese zweite Teilakte kann für eine heutige Beurteilung von Unzumutbarkeitskriterien Ihrer Zusammenarbeit mit dem MfS nicht herangezogen werden.

Zur Aktenlage und vor dem Hintergrund der Empfehlungen des Landesbeauftragten für eine sachgerechte Zumutbarkeitsprüfung aus heutiger Sicht läßt sich folgendes feststellen:

Die reine Tatsache, daß ein Kontakt zwischen Ihnen und dem MfS und eine entsprechende Betätigung bestanden hat, ist auf Grund der handschriftlichen Belege nicht anzuzweifeln. Dafür spricht Ihre Verpflichtung sowie mindestens ein vorliegender handschriftlicher Bericht. Insofern müßte zwischen den entlastenden und unzumutbaren Faktoren des zugrundeliegenden Sachverhaltes abzuwägen sein. Der Landesbeauftragte geht generell davon aus, daß eine sich nur auf die Verpflichtungserklärung begrenzende Zusammenarbeit heute nicht als ausreichend unzumutbar eingeschätzt werden kann.

Als entlastend für Sie könnte gelten:

Der Kontakt besteht seit über einem Jahrzehnt (d. h. über 13 Jahre) nicht mehr. Eine informationsbezogene Zusammenarbeit wird zwar nur für etwa sechs Jahre mit zeitweisen Unterbrechungen angenommen, jedoch liegt diese Zeit über der (bis zu zwei/drei Jahren), die beim Landesbeauftragten als entlastend bezeichnet werden kann.

Zu den Aspekten, die gegen die Zumutbarkeit der IM-Tätigkeit sprechen, zählen folgende Tatsachen:

Es wurde mehrfach (handschriftlich und über Tonbandprotokolle) personenbezogen berichtet. Die Form der Informationsgabe geht über eine formale Kurzangabe von Personenmerkmalen hinaus; darin liegt der problematische Kern der nach Aktenlage erfolgten Zusammenarbeit; inwieweit hieraus konkrete Konsequenzen für betroffene Personen erwachsen, ist für eine Einschätzung selbst ohne Belang.

Welche speziellen Unzumutbarkeitsgründe aus Sicht der besonderen beruflichen Vertrauenswürdigkeit gelten könnten, läßt sich aus Sicht des Landesbeauftragten nicht sagen. Der Landesbeauftragte empfiehlt in der Regel eine unterschiedliche Gewichtung der Zumutbarkeit entsprechend dem Grad der Vertrauenswürdigkeit der heutigen Berufsstellung."

Fall 2: Herr B war hauptamtlicher Mitarbeiter des MfS. Für den Zeitraum 1976 bis 1984 wurde er als OibE/Kraftfahrer geführt. Darüber hinaus enthält die Akte keine weiteren Angaben über die Tätigkeit von Herrn B während dieses

Zeitraums. In der Beurteilung von 1985 wird zur Tätigkeit des Herrn B als Hausmeister und Heizer der KD xyz angeführt, daß er auch Aufgaben erfüllte, "die nicht zu seinen funktionellen Pflichten zählten, wie z. B. Kurierdienste, Teilnahme an Zuführungen und Hausdurchsuchungen u. ä."

"Erklärungen und Äußerung des Landesbeauftragten zur Aktenlage nach Auskunft des Bundesbeauftragten, insbesondere zur OibE-Problematik vor 1986

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie übergaben mir den Auskunftsbericht des Bundesbeauftragten zu Herrn B und baten um eine Einschätzung seiner Tätigkeit für das MfS durch den Landesbeauftragten. Dabei interessierte insbesondere die Tatsache, daß Herr B durch das MfS während der Zeit von 1976 bis 1984 lt. Personalunterlagen als Offizier im besonderen Einsatz (OibE) geführt wurde.

Den Begriff 'Offizier im besonderen Einsatz' gibt es nicht erst seit dem Jahre 1986, aus dem die OibE - Ordnung (Nr. 6/86 vom 17. März 1986) stammt, sondern bereits seit Mitte der 50er Jahre im Bereich der Aufklärung/Abwehr. In der VVS 161/65 sind die Grundsätze der OibE-Tätigkeit zusammengefaßt. Dort heißt es ableitend aus den Beschlüssen des VI. Parteitages: *'..., daß an wichtigen Stellen in den Organen des Staates, der Wirtschaft, in gesellschaftlichen Organisationen und Einrichtungen der DDR und zur inneren und äußeren Abwehr Angehörige des MfS eingesetzt werden. Diese Angehörigen des MfS werden unter der Bezeichnung 'Offiziere im besonderen Einsatz' geführt.'*

Diese OibE werden nachfolgend nach Aufgabenstellung und Tätigkeitsmerkmalen charakterisiert. Es sind dies:

1. Offiziere in **Schlüsselpositionen** in wichtigen zentralen Objekten des Staates, der Wirtschaft und in wissenschaftlichen Institutionen;
2. Offiziere in anderen **staatlichen Organen bzw. bewaffneten Kräften** zur Aufklärung und Bekämpfung der allgemeinen Kriminalität sowie staatsgefährdender Verbrechen in gemeinsamer Zusammenarbeit;
3. **Kommandierte** sowie für andere Dienststellen **und** Organisationen **freigestellte Angehörige des MfS** zur Lösung spezieller Aufgaben oder zur Unterstützung und Hilfe für andere Dienststellen, Organisationen;
4. Offiziere für die **innere und äußere Abwehr** zur Lösung politisch-operativer Aufgaben.

Die Auswahl erfolgte auf Vorschlag anderer MfS-Angehöriger, Perspektivkader, Inoffizieller Mitarbeiter mit besonderer Bewährung unter Angabe des Einsatzobjektes und der Funktion im Einsatzobjekt sowie einer Begründung zur Notwendigkeit des Einsatzes, der operativen Aufgabenstellung und darüber, ob eine Legendierung mit verantwortlichen Partei- und Staatsorganen abgesprochen werden mußte. Danach wurde ein Vorgang zur Bestätigung eingereicht, der letztlich durch einen **Befehl des Ministers** oder eines direkt von ihm Beauftragten abschließend erteilt wurde. Der eigentliche Einsatz war erst danach statthaft.

Der OibE blieb Angehöriger des MfS, wurde jedoch gegenüber den übrigen Beschäftigten der abgeordneten Dienststelle hinsichtlich der Zugehörigkeit zum MfS legendiert. Die kaderpolitische Betreuung, Erfassung und Registrierung der OibE erfolgte durch die Abteilungen Kader und Schulung. Personalakten der OibE wurden **gesondert** aufbewahrt. Für OibE des Bereiches Aufklärung gab es dafür besondere Vorschriften, nach der *'...bei Wiederaufnahme des offiziellen Dienstes im MfS alle Materialien, die sich auf den Einsatz als OibE beziehen, der Personalakte zu entnehmen sind. Diese Materialien verbleiben beim Leiter der für den Einsatz zuständigen Hauptabteilung, selbständigen Abteilung, Bezirksverwaltung. Der Personalakte des ehemaligen OibE ist nur eine **allgemeine Beurteilung ohne Angaben über seine konkrete operative Tätigkeit als OibE und das Einsatzobjekt beizufügen.**'* (VVS 016 Nr. 508/71 vom 16. August 1971).

Soweit einige wesentliche Aussagen der hier bekannten Materialien vor dem Erscheinen der OibE-Ordnung 1986, die für die Aufklärung des vorliegenden Sachverhalts bedeutsam sein könnten.

Nach den vorliegenden Unterlagen wurde Herr B mit Schreiben von 1976 von der BV xyz zum Einsatz als OibE bei der Postzollfahndung, einer Einrichtung des Mdi, vorgeschlagen und per Befehl Nr. x/76 von 1976 für den Einsatz beim Postzollamt vom MfS freigestellt. Damit fällt der Einsatz von Herrn B als OibE sicherlich in die oben aufgeführte Kategorie Nr. 3 (vgl. VVS MfS 016 161/65).

Soweit gegenwärtig bekannt ist, wurden nach Befehl 20/83 des Ministers für Staatssicherheit die Dienststellen der PZF durch die Abteilungen M 'im Rahmen der Neuprofilierung der Abteilung M als selbständiges Referat 4' übernommen. Dazu sind vergleichsweise zwei weitere Fälle auszugsweise bekannt:

1. Der Einsatz als OibE in der PZF endete mit dem Vermerk: 'Zur Realisierung des Befehls Nr. 20/83 des Genossen Minister über die Zusammenführung der PZF-Dienststellen mit den Abteilungen M wurde der Vorschlag, den bisherigen Leiter der Dienststelle PZF, Genossen Oberstleutnant C, von seiner jetzigen Dienststellung und als Offizier im besonderen Einsatz mit Wirkung vom 1.2.1984 zu entbinden...'
2. Die Tätigkeit des Kraftfahrers Feldwebel D endet mit einem Befehl von 1984 und folgendem Wortlaut: 'Mit Wirkung vom 1. März 1984 werden die nachstehend aufgeführten Angehörigen unter Beibehaltung des Status Offizier im besonderen Einsatz von der Dienststelle Postzollfahndung ... zur Abteilung M der Bezirksverwaltung ... versetzt.' Weiter heißt es: 'Am 1.12.1981 erfolgte die Übernahme als Mitarbeiter in die damalige Diensteinheit PZF. Sein Einsatz erfolgte als Kraftfahrer mit **operativer Aufgabenstellung**. Er war verantwortlich für die Durchführung von Dienstfahrten und für die Wartung und Pflege des Dienstfahrzeuges. Da er mit dieser Tätigkeit nicht voll ausgelastet war, wurde er neben seiner Funktion als Kraftfahrer zur **operativen Fahndungsarbeit** herangezogen. ... Im Rahmen der Neuprofilierung der Abteilung M wurde er mit Wirkung vom 01.07.1985 als Kurier/Kraftfahrer im neu gebildeten Referat M/7 eingesetzt.'

Damit sind Termin und Aufgabenbereich von Herrn B gemäß Beurteilung von 1985, in der es heißt: '... wurde mit Wirkung von 1984 von der Postzollfahndung, wo er als Kraftfahrer fungierte, der KD xyz zuversetzt.' und '... **Teilnahme an Zuführungen und Hausdurchsuchungen u. ä.**' mit dem oben angeführten Fall 2) durchaus vergleichbar. In beiden Fällen ist eine herausgehobene Aufgabenstellung als Offizier im besonderen Einsatz mit der **Beteiligung an der 'operativen Tätigkeit'** begründet worden.

Da nähere Ausführungen zu diesen 'besonderen Aufgaben', soweit im konkreten Fall vorliegend, nicht Bestandteil der Personalakte, sondern einer Beiakte waren und eine solche nach BStU-Recherche nicht aufgefunden werden konnte, waren weiterführende Ausführungen bezogen auf die unmittelbaren Aufgaben von Herrn B im Auskunftsbericht des BStU nicht möglich. Vermutet werden könnte, daß sich die 'besondere Aufgabenstellung' auf die besonderen Interessen des MfS gegenüber der Zollverwaltung der DDR bezog, wie sie offiziell gegenüber den übrigen Mitarbeitern der Postzollämter nicht offenbart werden konnte. Diese 'Behinderung' des MfS bei der Erfüllung seiner Aufgaben könnte nach dem VI. Parteitag letztlich auch zur Neuprofilierung der Abteilung M geführt haben, da der Umfang der durch das MfS zu ermittelnden Sachverhalte die Möglichkeiten des legendierten Einsatzes weniger MfS-Mitarbeiter weit überstieg. Insofern könnte die damals noch 'besondere Aufgabenstellung' der OibE in diesem Bereich seit Anfang 1984 durch die Aufgaben der umgestalteten Abteilung M abgedeckt worden sein, womit der Einsatz speziell legendierter Mitarbeiter bei der Postzollfahndung dafür nicht mehr erforderlich war.

Da die Abteilung M der Abteilung II unterstellt war, liegen diese Aufgaben im weitesten Sinne auf dem Gebiet der Spionageabwehr unter Nutzung der Möglichkeiten, die sich aus der Arbeitsweise der Deutschen Post und der Zollverwaltung ergaben. Die Aufgaben der Abteilungen M sind in der Ordnung Nr. 11/86 (GVS 48/86 vom 5. Mai 1986) definiert und können wie folgt kurz zusammengefaßt werden:

- Anschriftenfahndung,
- Schriftenfahndung,
- Sonderkastenleerung,
- (technische) Untersuchung von Postsendungen,
- Unterstützung op. Diensteinheiten des MfS,
- Speicherüberprüfungen.

Nach den vorliegenden Aussagen von Herrn B wird die Teilnahme an operativen Einsätzen auch bestätigt. Über weitergehende Aufgabenstellungen gibt es jedoch keine Angaben."

Fall 3: Am 15. Januar 1971 wurde mit Herrn E ein Kontaktgespräch geführt. Gleichzeitig erklärte er sich zur Zusammenarbeit mit dem MfS bereit. Am 9. März 1971 wurde er zum IMS geworben und in die Grundregeln der Konspiration eingewiesen. Er ergänzte seine Verpflichtung dahingehend. Als IMS berichtete er auftragsgemäß zu Soldaten seiner Einheit. Im Treffbericht vom 30. Juni 1971 schätzte der Führungsoffizier jedoch ein, daß dem MfS zu den einzelnen Personen bereits mehr belastende Momente bekannt seien, als der IMS berichtete. Deshalb wurden durch den Führungsoffizier Zweifel an der Ehrlichkeit des IMS in der Zusammenarbeit mit dem MfS geäußert. Die Treffdisziplin wurde vom MfS als gut eingeschätzt, ebenso die selbständige Verbindungsaufnahme.

”Erklärungen und Äußerung bezüglich der Aktenlage

Sehr geehrter Herr E,

wie gewünscht, möchte ich mich im folgenden gutachterlich über den zu Ihnen vom MfS angelegten Aktenvorgang äußern. Dazu wurde uns die zu Ihnen vom Bundesbeauftragten für Stasi-Unterlagen erstellte Auskunft einschließlich der Anlagen zur Verfügung gestellt.

Die vom MfS zu Ihnen im Jahr 1971 angelegte Akte wurde aus Sicht des MfS als eine spezifische Form der Zusammenarbeit kategorisiert. (vgl. dazu Richtlinie 1/68 für die Zusammenarbeit mit Gesellschaftlichen Mitarbeitern für Sicherheit und Inoffiziellen Mitarbeitern...)

Danach verstand das MfS generell unter Inoffiziellen Mitarbeitern für Sicherheit Personen, *’die wesentliche Beiträge zur allseitigen Gewährleistung der inneren Sicherheit im Verantwortungsbereich leisten, in hohem Maße vorbeugend und schadensverhütend wirken und mithelfen, neue Sicherheitserfordernisse rechtzeitig zu erkennen sowie durchzusetzen.’*

Sie konnten in folgendem Tätigkeitsspektrum konkret eingesetzt und genutzt werden:

- Informationserarbeitung im eigenen beruflichen und privaten Lebensumfeld zu allgemeinen Sicherheitsinteressen;
- Informationserarbeitung zu sogenannten *’feindlich-negativen Handlungen’*/Ausgangspunkte für operative Personenbeobachtung;
- Teilaufgaben im Verlauf der Bearbeitung operativer Personenbeobachtungsvorgänge;
- Hinweiserarbeitung zu Personen, die *’Zielgruppen’* des *’Feindes’* waren;
- Mitarbeit an/von Sicherheitsprüfungen;
- Teilaufgaben der Fahndung, rechtliche Ermittlungen und Beobachtungen. (vgl. RL 1/79)

Die Kennzeichnung als IMS war die verbreitetste Kategorie der inoffiziellen Mitarbeit. Die einzelnen IMS-Akten weisen jedoch differierende Intensität und Form der Zusammenarbeit aus.

Der aktenführende MfS-Mitarbeiter arbeitete für die Dienst Einheit: Hauptabteilung I der MfS Zentrale. Die Hauptabteilung I war eine zentral geführte Dienst Einheit des MfS, die im Bereich der Armee bzw. in noch intensiverem Umfang in den Grenztruppen der DDR tätig war. Die insgesamt etwa 2 500 Mitarbeiter waren in den verschiedenen Einrichtungen der NVA örtlich eingesetzt und beriefen oder verpflichteten eine größere Zahl Armeedienstleistender zur Beobachtung und inneren Kontrolle an den einzelnen Dienststätten. Ihre Tätigkeit beschränkte sich auf Objekte und Personen innerhalb der Armee und den Grenztruppen, gewonnene IM bot sie aber in der Regel nach Ableistung des aktiven Wehrdienstes den jeweiligen Kreisdienststellen oder MfS-Abteilungen zur Weiterführung der Zusammenarbeit an.

Die zu Ihnen geführte Akte wurde im Januar 1971 begonnen, im Januar wurde mit Ihnen ein Kontaktgespräch und im März ein Verpflichtungsgespräch geführt, in dessen Ergebnis Sie eine Verpflichtungserklärung unterzeichneten. Diese beinhaltet die Nennung des MfS als Kontaktpartner, eine Zusage über das Stillschweigen des Kontaktes sowie die Festlegung eines Decknamens für die Durchführung des Kontaktes und die Unterzeichnung aller Informationen an das MfS mit dem Decknamen *’Schnüffel’*. In Ihrem Fall besteht die Verpflichtungserklärung aus zwei Teilerklärungen, die Anfang 1971 im Abstand von etwa zwei Monaten entstanden.

Der unmittelbare Ausgangspunkt war sehr wahrscheinlich ein abgefangener Brief aus Belgien, der an Sie gerichtet war. Die Hauptabteilung I suchte jedoch ständig nach inoffiziellen Mitarbeitern unter den Soldaten und beschäftigte sich vermutlich in diesem und dem eben genannten Zusammenhang mit Ihren Personenunterlagen. Es ist nicht auszuschließen, daß die Verknüpfung des Kontaktgesprächs mit dem genannten Briefkontakt Ihre Entscheidung für eine prinzipielle Zusammenarbeit mit dem MfS mit beeinflusste.

Von einer direkten Nötigung wird allerdings seitens des MfS nicht gesprochen und eine solche Grundlage für eine Zusammenarbeit war nach MfS-Usus nicht erwünscht.

Der Grund für Ihre Registrierung und Benennung als Inoffizieller Mitarbeiter ist relativ klar gekennzeichnet, bezieht sich auf das Gebiet sogenannter *’Vorkommnisse’*, auf die Situation unter den Soldaten in Ihrem Umfeld und *’Kontakte’* und Umgangskreise einzelner Soldaten.

Die Tatsache, daß es seitens des MfS zu Ihnen eine Aktenführung in einer Kategorie der inoffiziellen Mitarbeit gab, war von Ihnen aus Sicht der Aktenlage nicht unbedingt zu schlußfolgern. Das Anliegen des Kontaktes muß Ihnen jedoch deutlich gemacht worden sein und widerspiegelt sich auch in einzelnen handschriftlichen Äußerungen von Ihnen.

Im Zeitraum von einem Jahr und etwa drei/vier Monaten gab es mehrere Treffen mit dem aktenführenden MfS-Mitarbeiter, insgesamt etwa zehn Treffen. Dabei wurden offenbar gezielte Informationswünsche zu einzelnen Personen aus Ihrem Umkreis an Sie gerichtet. Nach Auskunft des Bundesbeauftragten haben Sie mündliche Kurzinformationen zu 15 Personen gegeben und ebenfalls 15 handschriftliche Berichte übergeben, die z. T. ebenfalls Personeninformationen enthielten. Dabei unterzeichneten Sie mit dem vereinbarten Decknamen.

Bei den vorliegenden Aktenauszügen (z. T. handschriftlichen Charakters) wurde über Eigenschaften, persönliche Verbindungen und Verhalten von Mitsoldaten informiert - höchstwahrscheinlich auf Grund direkter Nachfrage seitens des aktenführenden MfS-Mitarbeiters. Zum Teil beschränken sich Ihre Äußerungen auf sogenannte 'Kurzeinschätzungen', Äußerungen über politische Ansichten u. dgl., die geeignet wären, dem Betroffenen zum Nachteil zu gereichen. Ob sie denunziatorischen Charakters sind, ist aus den hier vorliegenden Aktenauszügen nicht erkennbar.

Nach MfS-Aussage erhielten Sie ein Buch als Sachleistung im Rahmen der beiderseitigen Zusammenarbeit.

Die Gespräche fanden, soweit erkennbar, in Diensträumen unter Bedingungen einer - allerdings eingeschränkten - Geheimhaltung statt. Es gab Ihrerseits höchstwahrscheinlich das in der Verpflichtung zugesagte Stillschweigen sowie die Verwendung eines Decknamens.

Keine Beachtung finden Detailaussagen aus mündlichen Berichten, da hier die Nachweiskraft auch im Hinblick auf die subjektive Gesprächswiedergabe eingeschränkt ist. Es ist jedoch nicht wahrscheinlich, daß die reine Tatsache mündlicher Aussagen zu Personen vom aktenführenden MfS-Mitarbeiter fingiert ist.

Soweit ersichtlich ist, gab es Ihrerseits keine direkte oder indirekte Entziehung der vom MfS wiederholten Kontaktaufnahmen und ebensowenig Versuche der Beendigung dieser Beziehung. Die Beendigung erfolgte in direktem Zusammenhang mit dem Ende Ihrer Armeezeit, was von der MfS-Hauptabteilung I häufig praktiziert wurde.

Zusammenfassend läßt sich dazu und vor dem Hintergrund der Empfehlungen des Landesbeauftragten für eine sachgerechte Zumutbarkeitsprüfung aus heutiger Sicht folgendes feststellen:

Die Gesamtanlage des Aktenmaterials ist in den wesentlichen Aussagen schlüssig und widerspruchsfrei.

Die reine Tatsache, daß ein Kontakt zwischen Ihnen und dem MfS und eine entsprechende Betätigung bestanden hat, ist auf Grund der handschriftlichen Belege nicht anzuzweifeln. Dafür spricht Ihre Verpflichtung, worin der Begriff MfS auftaucht, sowie mindestens ein vorliegender handschriftlicher Bericht.

Insofern müßte zwischen den entlastenden und unzumutbaren Faktoren des zugrundeliegenden Sachverhaltes abzuwägen sein.

Der Landesbeauftragte geht generell davon aus, daß eine sich auf die Verpflichtungserklärung begrenzende Zusammenarbeit heute nicht als ausreichend unzumutbar eingeschätzt werden kann. (vgl. Empfehlungen des Landesbeauftragten für Personalstellen)

Als **entlastend** für Sie könnte gelten,

- daß es sich um einen kürzeren Kontakt zum MfS handelte; der quantitative Umfang beschränkte sich auf etwa ein Jahr und drei Monate;
- der Kontakt besteht seit über zwei Jahrzehnten nicht mehr.

Zu den Aspekten, die **gegen** die Zumutbarkeit der IM-Tätigkeit sprechen, zählen folgende Tatsachen:

- Es wurde (handschriftlich) detailliert personenbezogen berichtet. Inwieweit hieraus konkrete Konsequenzen für betroffene Personen erwachsen, ist für eine Einschätzung selbst ohne Belang. Allerdings ist einschränkend zu bemerken, daß die Art der Informationsgabe keinen denunziatorischen Charakter trug und vom MfS als zu wenig aussagekräftig eingeschätzt wurde.

Welche speziellen Unzumutbarkeitsgründe aus Sicht der besonderen beruflichen Vertrauenswürdigkeit gelten können, läßt sich aus Sicht des Landesbeauftragten nicht sagen. Der Landesbeauftragte empfiehlt in der Regel eine unterschiedliche Gewichtung der Zumutbarkeit entsprechend dem Grad der Vertrauenswürdigkeit der heutigen Berufsstellung."

Fall 4: Herr A erklärte sich 1977 im Verlaufe eines Gespräches bereit, mit dem MfS zusammenzuarbeiten. Er stellte in der Folgezeit das für seine Zirkeltätigkeit genutzte Zimmer als Raum für die Durchführung von konspirativen Treffen zur Verfügung. Im Rahmen seiner Möglichkeiten sicherte A diese Treffen ab, um Geheimhaltung zu wahren. Außer der

Gewährleistung der Treffdurchführung wurde er zur Ermittlungstätigkeit herangezogen, wobei er laut Aktenlage keine Berichte erstellt hat. Die Zusammenarbeit mit Herrn A wurde eingestellt, da er seit 1984 nicht mehr mit seinem Zirkel in dem zur Treffdurchführung genutzten Raum war. Herr A unterschrieb eine Verpflichtungserklärung zur Zusammenarbeit mit dem MfS auf freiwilliger Basis.

”Einschätzung des Landesbeauftragten

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben uns um eine Einschätzung der zu Herrn A beim Bundesbeauftragten vorliegenden Unterlagen gebeten und uns zu diesem Zweck die Auskunft des Bundesbeauftragten einschließlich aller Anlagen zur Verfügung gestellt.

Die vom MfS 1976 angelegte Akte wurde aus Sicht des MfS als eine spezifische Form der Zusammenarbeit kategorisiert. (vgl. dazu Richtlinie 1/79 für die Zusammenarbeit mit Inoffiziellen Mitarbeitern...)

Danach verstand das MfS generell unter Inoffiziellen Mitarbeitern für Sicherung der Konspiration Personen, 'die zur Sicherung der Konspiration und des Verbindungswesens ihre oder von ihnen verwaltete Zimmer oder Wohnungen (IMK-KW), Objekte (IMK-KO) dem MfS zur Durchführung von Treffs zur Verfügung stellten'. Bei den geworbenen Personen wurden vom MfS folgende Voraussetzungen als wesentlich angesehen:

- Einhaltung der Konspiration;
- positive Einstellung zur inoffiziellen Arbeit des MfS;
- Zuverlässigkeit und Ehrlichkeit gegenüber dem MfS;
- Kenntnisse in der Aufrechterhaltung konspirativer Verbindungen.

IMK nahmen selbst meist nicht an Treffs des MfS innerhalb dieser konspirativen Wohnungen oder Objekte teil. Es wurde seitens des MfS weniger eine Informationslieferung von diesen Personen erwartet oder verlangt.

Zu der über Herrn A angelegten MfS-Akte ist folgendes festzustellen:

Vom Juni 1977 liegt eine handschriftliche Verpflichtungserklärung vor, die von Herrn A unterzeichnet ist. Danach war ihm der Zweck des MfS-Kontaktes prinzipiell bekannt. Von ihm wurde die konspirative Behandlung akzeptiert.

Auf Grund dieses Beleges ist zunächst die reine Tatsache einer Tätigkeit von Herrn A für das MfS eindeutig, so daß sich eine Abwägung auf Zumutbarkeit oder Unzumutbarkeit erforderlich machen dürfte.

Die Aussagen über Vorlauf- und Kontaktphase in der Auskunft des Bundesbeauftragten sind für eine Bewertung der Tätigkeit kaum von Belang. Es gibt in der Akte - soweit hier ersichtlich - keine Hinweise über eine Nötigung oder Druckausübung des MfS auf eine Verpflichtungserklärung durch Herrn A.

Die Tätigkeit für das MfS dauerte von 1977 bis 1984, wobei nicht mehr festzustellen ist, inwieweit Herr A zu den verschiedenen Zeiten direkte Kontakte zu MfS-Mitarbeitern hinsichtlich der Organisation konspirativer Treffen hatte. Die Mitteilung über veränderte Nutzungsbedingungen wurde nicht direkt zwischen Herrn A und dem aktenführenden MfS-Mitarbeiter weitergeleitet.

In der Auskunft wurden über 500,- M für Nahrungs- und Genußmittel unter Vergütungen ausgewiesen. Es liegt keine Quittung vor, die von Herrn A unterzeichnet wurde. Die Aktenführung zu IMK-Vorgängen sah die Ablage von verschiedenartigen Ausgaben im Rahmen der jeweiligen konspirativen Wohnung (z. B. Mietzuschüsse für Privatwohnungen, kleinere Möblierungsgegenstände, Verzehr bei IM-Treffs) vor. Nach Aktenlage muß es sich bei den Quittungen um solche Ausgaben gehandelt haben - Prämien für Herrn A sind zumindest nicht schriftlich zu belegen und sollten daher für eine Bewertung der Tätigkeit unberücksichtigt bleiben.

Wie 'Nutzung zu Ermittlungstätigkeit' (vgl. Anlage 1/3) zu verstehen ist, läßt sich aus vorliegenden Aktenaussagen und -auszügen nicht erkennen.

Aus den Unterlagen geht nicht hervor, daß Herr A - etwa durch Aufgabe des Nutzungsrechtes an dem fraglichen Raum - Bemühungen zur Beendigung der Beziehung zum MfS unternommen hätte.

In Zusammenfassung des Sachverhaltes, so weit er sich aus der Aktenlage rekonstruieren ließ, lassen sich folgende zumutbare und unzumutbare Einzelfaktoren feststellen:

Entlastend für Herrn A ist:

- daß der Charakter des Kontaktes mit dem MfS nicht unmittelbar auf die Lieferung von (Personen-) Informationen abzielte und somit nicht als denunziatorisch gelten kann,
- daß es sich offenbar nicht um einen privaten Raum oder die eigene Wohnung handelte, so daß ein etwas unpersönlicher Charakter des Raumes im Hintergrund zu berücksichtigen wäre.

Zu den Gesichtspunkten, die für Herrn A belastend sind, zählen:

- daß die Ermöglichung konspirativer Handlungsspielräume für das MfS dennoch als problematisch gelten kann und Herr A das Grundanliegen des MfS - nach dem Text der Verpflichtung - deutlich geworden sein muß.

Die Abwägung der Zu- oder Unzumutbarkeit für eine Personalentscheidung, für die die eben genannten Aspekte berücksichtigt werden sollten, würde nach den Empfehlungen des LStU auch die heutige Tätigkeit, berufliche Verantwortung und Vertrauenswürdigkeit im öffentlichen Dienst in Rechnung stellen. Dies kann vom LStU nicht erfolgen. Es wird empfohlen, im vorliegenden Fall auch das Maß der Zumutbarkeit in Beziehung zur Vertrauenswürdigkeit der heutigen Berufsstellung von Herrn A zu setzen. Eine Unzumutbarkeit muß nicht für alle Dienststellungen im öffentlichen Dienst gelten.”